

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG

Gültig ab 2. Juli 2018  
Version 8\_3

## Inhalt

### Seite

I	Allgemeine Bestimmungen	4
1	Anwendungsbereich	4
2	Definitionen	4
3	Geltungsbereich und Änderung des Kursvermarktungsvertrags	9
4	Lizenzierte Informationen	10
5	Lizenzgewährung	10
6	Rechte an den Informationen	11
7	Quellenangabe	11
8	Weiterverteilung von Informationen an Sub-Vendoren und/oder Service-Facilitator	11
9	Weiterverteilung von Informationen an Subscriber und Anwender	13
10	Weiterverteilung von Informationen an Verbundene Unternehmen und Gruppenangehörige Banken	14
11	Honesty Statements	15
12	Vergütung und Unit-of-Count	16
13	Privatpersonen	19
14	Reporting	19
15	Audit	21
16	Sonstige Pflichten des Vertragspartners	22
17	Pflichten der Deutsche Börse AG bei der Lieferung Lizenzierte Informationen	23
18	Verschwiegenheit und Datenschutz	23
19	Haftung	24
20	Force Majeure	24
21	Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag	25
22	Vertragsdauer und Kündigung	25
23	Schlussbestimmungen	26

II	Zusatzregelungen für die Informationsverteilung via Webhosting	26
24	Anwendungsbereich	26
25	Verzicht auf einen separaten Kursvermarktungsvertrag mit einer Displaying Party	27
26	Geltung der Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags	27
27	Vergütung	28
28	Sonstige Pflichten des Vertragspartners der Deutsche Börse AG	28
III	Zusatzregelungen für die Nutzung von iBoxx®-Informationen	28
29	Anwendungsbereich	28
30	Lizenz einschränkungen	28
31	Sonderregelung zur Rechteinhaberschaft und Quellenangabe bei der Nutzung von iBoxx®-Informationen	30
32	Ergänzende Haftungsbestimmungen für die Nutzung von iBoxx®-Informationen	30
IV	Zusatzregelungen für die Nutzung von Eurex Repo®-Informationen	30
33	Anwendungsbereich	30
34	Lizenz einschränkungen	31
V	Zusatzregelungen für die Non-Display Information-Nutzung von Realtime-Informationen	31
35	Anwendungsbereich	31
36	Lizenz zur Non-Display Information-Nutzung	31
37	Rechte an den Indizes und anderen Werken/Produkte	31
38	Meldung von Non-Display Information-Nutzung	32
39	Vergütung	32
40	Non-Display Information-Nutzung durch Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG	32
41	Verzicht auf den Abschluss eines Vertrages zur Non-Display Information-Nutzung mit einem Subscriber für eine Managed Non-Display Information-Nutzung	33
VI	Zusatzregelungen für die CFD-Informationenutzung	34
42	Anwendungsbereich	34
43	Lizenzgewährung	34
44	Meldung der CFD-Informationenutzung	35
45	Vergütung	36
46	CFD-Informationenutzung durch Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG	36
VII	Zusatzregelungen für die Nutzung von Eurex® ICAP Swap Spreads-Informationen	37
47	Anwendungsbereich	37
48	Lizenz einschränkungen	37
49	Ergänzung zur Haftung	37
VIII	Zusatzregelungen zur Nutzung von MD+S interactive	38
50	Anwendungsbereich	38
51	Nutzung von MD+S interactive durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG	38
IX	Zusatzregelungen für die Nutzung des Eurex® IOC Liquiditätsindikators für Optionen	39
52	Anwendungsbereich	39
53	Lizenz einschränkungen	39
54	Non-Display Information-Nutzung des Eurex® IOC Liquiditätsindikators für Optionen	39
55	Kündigung des Eurex® IOC Liquiditätsindikators für Optionen	39
X	Zusatzregelungen für die Nutzung von Taiwan Futures Exchange Informationen	40

56 Anwendungsbereich	40
57 Sonstige Pflichten des Vertragspartners der Deutsche Börse AG	40
XI Zusatzregelungen für die Weiterverteilung von Disaggregierten Informationsprodukten	41
58 Anwendungsbereich	41
59 Lizenz einschränkungen	41
XII Zusatzregelungen für die Weiterverteilung via TV- Tickerlaufband	42
60 Anwendungsbereich	42
61 Weiterverteilung in Offenen Benutzergruppen	42
XIII Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India Informationen (gültig ab 15. September 2018)	43
62 Anwendungsbereich	43
63 Lizenz einschränkungen	43

# I Allgemeine Bestimmungen

## 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 2 bis 23 gelten für jede Form der Informationsnutzung, d. h. sowohl für die Weiterverteilung von Informationen durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG als auch für die Interne Nutzung durch seine Subscriber und die eigenen Anwender sowie die Non-Display Information-Nutzung und die CFD-Informationsnutzung, sofern in den Zusatzregelungen II bis XII für bestimmte Vertriebsformen und/oder Arten von Informationen nichts Abweichendes geregelt ist.

## 2 Definitionen

### **Access-ID**

Persönliche Kennung, die jeweils einem bestimmten Anwender Zugang zu Informationen eines bestimmten Informationslieferanten ermöglicht und gleichzeitig eine Unit-of-Count darstellt. Durch geeignete Anmeldeverfahren (z. B. Registrierung durch Benutzername und Kennwort) wird sichergestellt, dass ausschließlich die registrierte Person die Access-ID verwenden kann.

### **After-Midnight-Informationen**

Verzögerte Informationen, die frühestens am Tag nach dem Entstehungstag der Informationen (d. h. nach 24.00 Uhr Ortszeit am Ort der betreffenden Börse) zur Verfügung stehen.

### **Anwender**

Natürliche Personen, einschließlich Mitarbeiter des Vertragspartners der Deutsche Börse AG und dessen Subscriber, die Zugang zu Informationen haben.

### **Audit**

Überprüfung der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

### **Audit-Leitfaden**

Vertragsdokument, das Regelungen und Informationen zur Durchführung von Audits durch die Deutsche Börse AG enthält.

### **Audit-Trail**

Elektronische Datei aus einem Entitlement-System, die für jede freigeschaltete Access-ID fortlaufende und vollständige Aufzeichnungen darüber enthält, in welchem Zeitraum die Access-ID freigeschaltet war, für welche Informationsprodukte die Access-ID freigeschaltet war und über wie viele Devices die Access-ID Zugang zu den Informationsprodukten ermöglichte.

### **Automatische Aktualisierung**

Fortlaufende Aktualisierung von Informationen, ohne dass eine manuelle Eingabe des Anwenders erforderlich ist.

### **Bankengruppe**

Gruppe von über einen Dachverband zusammengeschlossenen rechtlich selbständigen Sparkassen oder Genossenschaftsbanken (insbesondere Volks- und Raiffeisenbanken) eines Landes oder einer Region, sofern ein Zentralinstitut für diese Sparkassen oder Genossenschaftsbanken (i) einen Kursvermarktungsvertrag mit der Deutsche Börse AG abschließt, (ii) die Gruppenangehörigen Banken der

Deutsche Börse AG über MD+S interactive meldet, (iii) für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch die Gruppenangehörigen Banken einsteht und (iv) das zentrale Reporting sowie die Vergütung der Informationsnutzung durch die Gruppenangehörigen Banken übernimmt.

#### **CEF® Systeme**

CEF® Systeme sind Realtime-Daten-Feeds der Deutsche Börse AG, über die Informationen an Vertragspartner der Deutsche Börse AG verteilt werden.

#### **CFD-Informationsnutzung**

Nutzung von Realtime-Informationen zum Zwecke der Berechnung und der Bereitstellung von Preisen für den Handel mit (i) Differenzkontrakten (CFDs), (ii) e-Spreads (Spreadbetting) und/oder (iii) Binären Optionen, wobei die Berechnung der Preise auch durch einen Service-Facilitator erfolgen kann. Sofern die bereitgestellten Preise für den Handel mit (i) Differenzkontrakten (CFDs), (ii) e-Spreads (Spreadbetting) und/oder (iii) Binären Optionen unveränderte Informationen sind, handelt es sich um keine CFD-Informationsnutzung, sondern um eine Weiterverteilung von Informationen an Dritte.

#### **CFD-Informationsnutzung Licence Fees**

Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG für das Recht zur CFD-Informationsnutzung erhoben wird.

#### **Data Fees**

Variable Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG pro maßgeblicher Unit-of-Count erhoben wird.

#### **Daten-Feed**

Technische Einrichtungen, über die Informationen verteilt werden. Die Kontrolle über die Weiterverteilung liegt bei dem Empfänger der Informationen.

#### **Datennutzungsvertrag**

Vertrag zwischen dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG und seinen Subscribern, durch den die Nutzung von Informationen geregelt ist.

#### **Device**

Datenendgerät, das den Empfang und/oder die Wiedergabe von Informationen ermöglicht.

#### **Disaggregierte Informationsprodukte**

Von der Deutsche Börse AG angebotene Informationsprodukte im Sinne von Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/567.

#### **Displaying Party**

Kunde des Vertragspartners der Deutsche Börse AG, in dessen Internetauftritt der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Anzeige der Informationen mittels Webhosting kontrolliert.

#### **Distribution Licence Fees**

Feste Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG für das Recht zur Weiterverteilung von Informationsprodukten erhoben wird.

#### **Dritter Rechteinhaber**

Dritter Rechtsträger, dem die originären Urheber- und sonstigen Schutzrechte an bestimmten Informationen zustehen.

**Entitlement**

Freischaltung von Access-IDs für Informationsprodukte innerhalb einer Geschlossenen Anwendergruppe.

**Entitlement-System**

Elektronisches System, über das Access-IDs freigeschaltet werden und das ferner für jede Access-ID und jedes Device fortlaufend die tatsächliche Freischaltung zu Informationsprodukten kontrolliert und vollständige Aufzeichnungen hierüber (z. B. Audit-Trail) liefert.

**Eurex® ICAP Swap Spreads-Informationen**

Von der Deutsche Börse AG berechnete Spreads zwischen den impliziten Renditen ausgewählter an der Eurex® Deutschland gehandelter Futures auf Euro-Staatsanleihen und den von ICAP Management Services Limited zur Verfügung gestellten Euro Swap-Sätzen für Swaps verschiedener Laufzeiten.

**Geschlossene Anwendergruppe**

Gruppe von Anwendern, denen ein Vertragspartner der Deutsche Börse AG unter Verwendung von Access-IDs Zugang zu Informationen gewährt.

**Gruppenangehörige Bank**

Zu einer Bankengruppe gehörende Bank.

**Honesty Statement**

Verbindliche schriftliche oder elektronische Erklärung eines Subscribers an den Vertragspartner der Deutsche Börse AG. Diese Mitteilung enthält die Anzahl der in einer Geschlossenen Anwendergruppe freigeschalteten Access-IDs pro Informationsprodukt.

**iBoxx®-Indizes**

Die von der Deutsche Börse AG angebotenen Indizes der Markit Indices Limited, die über CEF® Systeme verteilt werden.

**iBoxx®-Informationen**

Die von der Deutsche Börse AG angebotenen Informationsprodukte der Markit Indices Limited und sämtliche sonstige damit in Zusammenhang stehende Informationen, die über CEF® Systeme verteilt werden.

**iBoxx® Konsolidierte Preise**

Die von der Deutsche Börse AG angebotenen Konsolidierten Preise der Markit Indices Limited, die über CEF® Systeme verteilt werden.

**Informationen**

Von der Deutsche Börse AG vermarktete Kurse, Preise, Umsätze, Indizes und sonstige Daten, die vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG direkt oder indirekt bezogen werden. Als Informationen gelten auch hieraus abgeleitete Daten, bei denen (i) die ursprünglich von der Deutsche Börse AG vermarkteten Kurse, Preise, Umsätze, Indizes oder sonstige Daten durch Berechnungen bzw. automatisierte Verfahren ermittelt werden können und/oder (ii) die Veränderungen so ausgestaltet sind, dass die abgeleiteten Daten an Stelle (d.h. als Substitut) der ursprünglich von der Deutschen Börse AG vermarkteten Kurse, Preise, Umsätze, Indizes oder sonstige Daten verwandt werden können. Im Zweifelsfall entscheidet die Deutsche Börse AG nach billigem Ermessen, ob abgeleitete Daten Informationen darstellen.

**Informationslieferant**

Vendor oder die Deutsche Börse AG (mit den Daten-Feeds CEF® Systeme, Values API etc.), von der der Vertragspartner der Deutsche Börse AG, ein Sub-Vendor oder ein Subscriber Informationen bezieht.

**Informationsnutzung**

Eine Nutzung von Informationen liegt bei Weiterleitung von Informationen an Dritte (insbesondere Subscriber und Sub-Vendoren), bei Freischaltung von Informationen für Anwender, bei Non-Display Information-Nutzung und bei CFD-Informationsnutzung vor. Hierbei ist es unerheblich, ob die Weiterleitung bzw. Freischaltung von Informationen, die Non-Display Information-Nutzung oder die CFD-Informationsnutzung unautorisiert oder irrtümlich erfolgt. Eine Nutzung von Informationen liegt deshalb auch dann vor, wenn der Dritte bzw. der Vertragspartner der Deutsche Börse AG keine Kenntnis von der Weiterleitung oder Freischaltung der Informationen, der Non-Display Information-Nutzung oder der CFD-Informationsnutzung hat.

**Informationsprodukte**

Paketierung von Informationen der Deutsche Börse AG gemäß Preisliste.

**Interne Nutzung**

Die Nutzung von Informationen erfolgt intern, wenn die Informationen von dem betreffenden Informationsbezieher (Vertragspartner der Deutsche Börse AG, Verbundene Unternehmen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG sowie Subscriber) ausschließlich selbst oder von dessen Mitarbeitern genutzt werden, ohne dass eine externe Weiterverteilung an Dritte erfolgt.

**Kursvermarktungsvertrag**

Besteht aus dem unterschriebenen Kursvermarktungsvertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag, dem Online-Bestellformular in MD+S interactive, den MD+S interactive Nutzungsbedingungen, der Preisliste, dem Reporting-Leitfaden und dem Audit-Leitfaden.

**Lizenzierte Informationen**

Informationen, die gemäß Ziffer 4 vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG selbst genutzt und weiterverteilt werden dürfen.

**Lokation**

Standort, an dem Access-IDs für Informationsprodukte freigeschaltet sind (Adresse). Das kann ein Standort des Vertragspartners der Deutsche Börse AG, eines seiner Verbundenen Unternehmen oder eines Subscribers sein.

**Managed Non-Display Information-Nutzung**

Non-Display Information-Nutzung eines Subscribers zum Zwecke von Handelsaktivitäten für eigene Zwecke (Eigenhandel), bei der der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die alleinige technische Kontrolle über die Freischaltung der Realtime-Informationen für die Non-Display Information-Nutzung des Subscribers in einem vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG gehosteten Service besitzt.

**MD+S interactive**

Online-System der Deutsche Börse AG für autorisierte Nutzer des Vertragspartners der Deutsche Börse AG, das als Vertragsmanagement-System Bestellungen und Meldungen zur Informationsnutzung ermöglicht und das Reporting unterstützt. .

**Non-Display Information-Nutzung**

Non-Display Information-Nutzung ist der Zugriff auf, die Verarbeitung oder die Nutzung von Realtime-Informationen für andere Zwecke als zur Anzeige, zur Weiterverteilung dieser Informationen an Dritte oder zur CFD-Informationsnutzung. Die einzelnen Kategorien einer Non-Display Information-Nutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Eine Non-Display Information-Nutzung liegt auch dann vor, wenn im Zusammenhang mit den in der Preisliste beschriebenen Kategorien auch eine Anzeige von Realtime-Informationen erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit einer Non-Display Information-Nutzung auch eine Anzeige oder Freischaltung zur Anzeige von Realtime-Informationen, eine Weiterverteilung von Informationen an Dritte oder eine CFD-Informationennutzung erfolgt, ist diese Informationsnutzung zusätzlich zur Non-Display Information-Nutzung zu reporten und zu vergüten.

**Non-Display Licence Fees**

Feste Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG für das Recht zur Non-Display Information-Nutzung erhoben wird.

**Offene Anwendergruppe**

Gruppe von Anwendern, denen ein Vertragspartner der Deutsche Börse AG Zugang zu Informationen gewährt, ohne dass hierzu eine Registrierung notwendig ist.

**Physical-User-ID**

Unit-of-Count, mit der der Zugang eines Anwenders des Vertragspartners der Deutsche Börse AG zu Informationen von einem oder mehreren Informationslieferanten über eine oder mehrere Access-IDs erfasst wird.

**Privatperson**

Subscriber, der die in Ziffer 13.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

**Realtime-Informationen**

Informationen, die mit einer zeitlichen Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach ihrem Entstehen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

**Reporting**

Regelmäßige elektronische Übermittlung abrechnungsrelevanter Informationen, zu der der Vertragspartner der Deutsche Börse AG verpflichtet ist.

**Reporting-Leitfaden**

Vertragsdokument, das die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Reportings zwischen der Deutsche Börse AG und ihrem Vertragspartner regelt.

**Service-Facilitator**

Externer Dienstleister, den der Vertragspartner der Deutsche Börse AG bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Kursvermarktungsvertrag in Anspruch nimmt.

**Subscriber**

Vertragspartner eines Vendors oder der Deutsche Börse AG, der Informationen zur Internen Nutzung bezieht. Ein Subscriber kann mehrere Lokationen haben. Ein Subscriber kann auch zugleich Vendor sein.

**Subscriber Code**

Identifiziert eine Lokation eines Subscribers oder Sub-Vendors. Der Subscriber Code wird vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG vergeben und für das elektronische Reporting verwendet. Eine Lokation kann mehrere Subscriber Codes haben. Bei der Informationsverteilung via Webhosting identifiziert der Subscriber Code die Displaying Party.

**Sub-Vendor**

Vendor, der die Informationen über einen anderen Vendor bezieht.



**TV-Tickerlaufband**

Fortlaufende Darstellung von Informationen im Fernsehen, bei der die Einzelwerte jeweils nur kurze Zeit sichtbar sind.

**Unit-of-Count**

Abrechnungseinheit für die Data Fees gemäß näherer Regelung im Kursvermarktungsvertrag.

**Vendor**

Vertragspartner der Deutsche Börse AG, der Informationen an Subscriber und/oder Sub-Vendoren weiterverteilt. Sofern Anwender beim Vendor Zugang zu Informationen haben, ist dieser zugleich Subscriber.

**Verbundenes Unternehmen**

Drittes Unternehmen, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung ist insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 Prozent anzunehmen.

**Verzögerte Informationen**

Informationen, die mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens 15 Minuten nach ihrem Entstehen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

**Webhosting**

Einbindung von Informationen in den Internetauftritt einer Displaying Party, wobei ausschließlich der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Kontrolle über die angezeigten Informationen hat.

**White Labelling**

Angebot von Produkten oder Services des Vertragspartners der Deutsche Börse AG unter dem Namen, Logo, Brand und/oder Web Layout eines Dritten.

**Zentralinstitut**

Vertragspartner der Deutsche Börse AG, der für eine Bankengruppe (i) die Gruppenangehörigen Banken der Deutsche Börse AG über MD+S interactive meldet, (ii) für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch die Gruppenangehörigen Banken einsteht und (iii) das zentrale Reporting sowie die Vergütung der Informationsnutzung durch die Gruppenangehörigen Banken übernimmt.

### 3 Geltungsbereich und Änderung des Kursvermarktungsvertrags

- 3.1 Der Kursvermarktungsvertrag findet auf sämtliche Informationen, die von der Deutsche Börse AG vermarktet und dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG direkt oder indirekt über einen Daten-Feed geliefert werden, sowie auf sämtliche Informationsnutzungen durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG Anwendung. Der Kursvermarktungsvertrag regelt nicht die technische Anbindung an CEF<sup>®</sup> Systeme und andere Daten-Feeds. Für die technische Anbindung an CEF<sup>®</sup> Systeme ist der Abschluss des separaten CEF<sup>®</sup> Systeme-Anbindungsvertrags mit der Deutsche Börse AG erforderlich.
- 3.2 Vertragspartner der Deutsche Börse AG kann nur ein Unternehmer werden, d. h. eine natürliche oder juristische Person, die diesen Kursvermarktungsvertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließt.

- 3.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag können von der Deutsche Börse AG einseitig geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden. Mitteilungen in elektronischer Form umfassen E-Mail-Mitteilungen sowie Mitteilungen in MD+S interactive.
- 3.4 Einseitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag berechtigen den Vertragspartner der Deutsche Börse AG, die von den Änderungen betroffenen Informationsprodukte oder wahlweise den Kursvermarktungsvertrag insgesamt mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen zu kündigen.

## 4 Lizenzierte Informationen

- 4.1 Lizenzierte Informationen sind die Informationen, die durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG selbst genutzt und weiterverteilt werden dürfen. Der Umfang der Lizenzierten Informationen wird von dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG im Online-Bestellformular über MD+S interactive ausgewählt. Im Online-Bestellformular ist auch anzugeben, ab wann die vergütungspflichtige Nutzung der Lizenzierten Informationen beginnen soll (Startdatum). Die im Online-Bestellformular ausgewählten Informationsprodukte werden erst mit Bestätigung durch die Deutsche Börse AG lizenziert und zum Gegenstand des Vertrags. Die Bestätigung durch die Deutsche Börse AG kann auch formlos, etwa durch Freischaltung der bestellten Informationsprodukte, erfolgen.
- 4.2 Das Online-Bestellformular kann im Internet in seiner aktuellen Fassung über MD+S interactive aufgerufen werden und ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags.
- 4.3 Der Umfang der Lizenzierten Informationen kann von dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG mit einer Frist von 15 Tagen zum 1. eines jeden Monats durch Übersendung eines entsprechend ausgefüllten Online-Bestellformulars um zusätzliche Informationsprodukte erweitert werden. Hinsichtlich solcher Erweiterungen gelten Ziffer 4.1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- 4.4 Die Deutsche Börse AG kann Informationsprodukte inhaltlich verändern. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 3.3 angekündigt werden. Einseitige Änderungen von Informationsprodukten berechtigen den Vertragspartner der Deutsche Börse AG, die von den Änderungen betroffenen Informationsprodukte oder wahlweise den Kursvermarktungsvertrag insgesamt mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

## 5 Lizenzgewährung

- 5.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG erhält ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht, die von ihm gemäß Ziffer 4 ausgewählten Lizenzierten Informationen, die er während der Laufzeit des Kursvermarktungsvertrags empfangen hat, in unveränderter und veränderter Form
- a) intern zu nutzen;
  - b) an Subscriber weiterzuverteilen, die die Informationen ausschließlich intern nutzen;
  - c) an Sub-Vendoren weiterzuverteilen, sofern eine Sub-Vendor-Erlaubnis gemäß Ziffer 8.1 vorliegt;

- d) an Verbundene Unternehmen weiterzuverteilen, die die Informationen entweder intern nutzen, oder an Subscriber bzw. bei Vorliegen einer Sub-Vendor-Erlaubnis gemäß Ziffer 8.1 an Sub-Vendoren weiterverteilen;
- e) gemäß der näheren Regelung in Ziffer 36 für eine Non-Display Information-Nutzung zu nutzen; und
- f) gemäß der näheren Regelung in Ziffer 42 für eine CFD-Informationsnutzung zu nutzen.

- 5.2 Jegliche Informationsnutzung über Ziffer 5.1 hinaus ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Deutsche Börse AG zulässig.
- 5.3 Die Deutsche Börse AG behält sich das Recht vor, bestimmte eigene Informationen und Informationen von Dritten Rechteinhabern nur mit gegenüber Ziffer 5.1 eingeschränkten Nutzungsrechten anzubieten.

## 6 Rechte an den Informationen

- 6.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG erkennt an, dass die Deutsche Börse AG alleiniger Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hinsichtlich solcher Informationen ist, die nicht von Dritten Rechteinhabern stammen (z. B. Kassamarkt Deutschland (Frankfurt/Xetra<sup>®</sup>)).
- 6.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG erkennt ferner an, dass die Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte von Informationen, die von Dritten Rechteinhabern stammen (z. B. STOXX Ltd., Regionalbörsen Deutschland, Markit Indices Limited oder Irish Stock Exchange plc) dem jeweiligen Dritten Rechteinhaber zustehen und die Deutsche Börse AG die Vermarktungsrechte für diese Informationen besitzt.

## 7 Quellenangabe

- 7.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat beim Vertrieb der Lizenzierten Informationen (insbesondere bei Marketingmaßnahmen) im Rahmen der technischen Möglichkeiten die Deutsche Börse AG als Quelle der Informationen anzugeben (zumindest „Quelle: Deutsche Börse AG“). Ein deutlich erkennbarer Verweis auf eine entsprechend ausgestaltete Fußnote ist hierbei ausreichend.
- 7.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG wird nach besten Kräften dafür Sorge tragen, dass die Nutzung der Lizenzierten Informationen durch ihn selbst und seine Subscriber in einer Art und Weise erfolgt, bei der die Deutsche Börse AG als Informationsquelle genannt wird, wenn Informationen angezeigt werden (zumindest „Quelle: Deutsche Börse AG“). Ein deutlich erkennbarer Verweis auf eine entsprechend ausgestaltete Fußnote ist hierbei ausreichend. Bei Informationen von Dritten Rechteinhabern können besondere Anforderungen an Form und Inhalt der Quellenangabe bestehen, die sich jeweils aus dem Online-Bestellformular ergeben.

## 8 Weiterverteilung von Informationen an Sub-Vendoren und/oder Service-Facilitator

- 8.1 Die Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen an Sub-Vendoren ist nur zulässig, wenn die Deutsche Börse AG auf einen Sub-Vendor-Antrag des Vertragspartners der Deutsche Börse AG hin vorab schriftlich, per E-Mail oder über MD+S interactive in die Weiterverteilung der Lizenzierten

Informationen an den betreffenden Sub-Vendor eingewilligt hat. Der Sub-Vendor-Antrag ist online in MD+S interactive zu stellen. Für die Weiterverteilung von Informationen via Webhosting gelten die Sonderregelungen in Ziffern 24 ff.

8.2 Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG an einen Sub-Vendor Informationsprodukte liefert, ohne dass für die betreffenden Informationsprodukte ein von der Deutsche Börse AG genehmigter Sub-Vendor-Antrag vorliegt, so schulden der Vertragspartner der Deutsche Börse AG und der Sub-Vendor als Gesamtschuldner die Vergütung für die gelieferten Informationsprodukte. Als Vergütung fallen zumindest die jeweiligen Distribution Licence Fees für die gelieferten Informationsprodukte an; sofern letztere vom Sub-Vendor auch selbst genutzt oder weiterverteilt werden, fallen auch Data Fees an. Sofern kein zuverlässiges Reporting für die Informationsnutzung des betreffenden Sub-Vendors vorliegt, kann die Deutsche Börse AG die Grundlagen für die geschuldete Vergütung nach billigem Ermessen schätzen. Im Falle nachweislich unbeabsichtigter Lieferung von Informationsprodukten für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten fallen keine Distribution Licence Fees an, sofern die gelieferten Informationsprodukte vom Sub-Vendor nicht selbst genutzt oder weiterverteilt wurden.

8.3 Als Sub-Vendor gilt auch ein Unternehmen (wie z.B. ein Finanzdienstleister),

- a) wenn über ein Produkt oder einen Service des Vertragspartners der Deutsche Börse AG (z.B. ein White Labelling) Informationen im Layout eines eigenen Produktes oder Services dieses Unternehmens angezeigt werden (z.B. durch Einbindung von Logo, Brand und/oder Name des Unternehmens); und/oder
- b) wenn Informationen im Layout eines gemeinsamen Produktes oder Services dieses Unternehmens und des Vertragspartners der Deutsche Börse AG angezeigt werden (z.B. durch Einbindung von Logo, Brand und/oder Name sowohl des Unternehmens wie auch des Vertragspartners der Deutsche Börse AG in Form eines Co-Brandings).

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Informationen den Kunden des Unternehmens vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG auf Grundlage von Datennutzungsverträgen zwischen dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG und den Kunden des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden. Ziffer 8.2 findet hinsichtlich der für die Kunden des Unternehmens freigeschalteten Informationsprodukte entsprechende Anwendung.

8.4 Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG selbst Sub-Vendor ist, hat er die von einem anderen Vendor bezogenen und selbst genutzten oder weiterverteilten Informationen in das eigene Reporting gemäß Ziffer 14 einzubeziehen und entsprechend zu vergüten, soweit ihn die Deutsche Börse AG von diesen Verpflichtungen nicht ausdrücklich schriftlich befreit hat. Die vorstehenden Reporting- und Vergütungspflichten gelten auch dann, wenn der Vertragspartner der Deutsche Börse AG gleichzeitig auch als Service-Facilitator Informationen für andere Vendors weiterleitet. Die eigenen Reporting- und Vergütungspflichten dieser anderen Vendors bleiben hiervon unberührt.

8.5 Die Deutsche Börse AG verzichtet auf einen Sub-Vendor-Antrag für einen Sub-Vendor, der ausschließlich After-Midnight-Informationen weiterverteilt, wenn

- a) der betreffende Sub-Vendor der Deutsche Börse AG über MD+S interactive gemeldet wurde,
- b) der betreffende Sub-Vendor After-Midnight-Informationen ausschließlich an Dritte liefert, die die After-Midnight-Informationen nur zur Internen Nutzung verwenden und nicht an andere Dritte weiterverteilen, und
- c) der betreffende Sub-Vendor in einer Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Rechte der Deutsche Börse AG und der Dritten Rechteinhaber entsprechend Ziffer 6 anerkannt und sichergestellt hat, dass die von ihm mit After-Midnight-Informationen belieferten Dritten über das Verbot der Weiterverteilung unterrichtet sind.

- 8.6 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG kann im Zusammenhang mit der Informationsnutzung Service-Facilitator für Marketing- oder Vertriebsdienstleistungen, technische Supportdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen oder ähnliche Dienstleistungen einbinden und an diese Service-Facilitator Lizenzierte Informationen weiterverteilen. Eine solche Einbindung eines Service-Facilitator in die Informationsnutzung und insbesondere die Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen an einen Service-Facilitator ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Deutsche Börse AG hierzu auf einen Service-Facilitator-Antrag des Vertragspartners der Deutsche Börse AG hin vorab schriftlich, per E-Mail oder über MD+S interactive ihre Zustimmung erteilt hat. Der Service-Facilitator-Antrag ist online in MD+S interactive zu stellen. Zu diesem Zweck meldet der Vertragspartner der Deutsche Börse AG bei Vertragsbeginn über MD+S interactive sämtliche Service-Facilitator mit Angaben zu Firmenname, Adresse, Internetadresse (URLs) sowie den Dienstleistungen, die von den Service-Facilitator für den Vertragspartner der Deutsche Börse AG erbracht werden. Die in MD+S interactive hinterlegten Angaben zu den Service-Facilitator sind bei Änderungen umgehend in MD+S interactive zu aktualisieren.
- 8.7 Die Service-Facilitator dürfen den Vertragspartner der Deutsche Börse AG nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutsche Börse AG als Partei der Datennutzungsverträge mit den Subscribern ersetzen. Sämtliche Dienstleistungen oder Produkte, die über einen Service-Facilitator angeboten werden, sind deutlich als Dienstleistungen oder Produkte des Vertragspartners der Deutsche Börse AG oder eines in den Kursvermarktungsvertrag einbezogenen Verbundenen Unternehmens des Vertragspartners der Deutsche Börse AG zu kennzeichnen. Service-Facilitator dürfen Informationen nicht unter eigenem Logo, Brand und/oder Namen verteilen, auch nicht in der Form eines Co-Brandings gemeinsam mit dem Logo, Brand und/oder Namen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG. Anderenfalls werden Service-Facilitator als Sub-Vendoren eingestuft, wobei Ziffer 8.2 Anwendung findet.
- 8.8 Voraussetzung für die Einbindung eines Service-Facilitator ist, dass der Vertragspartner der Deutsche Börse AG einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag mit dem Service-Facilitator abgeschlossen hat. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG bleibt in vollem Umfang selbst für die Erfüllung der Vertragspflichten haftbar. Die Deutsche Börse AG kann darüber hinaus aus begründetem Anlass die Zustimmung zur Einbindung eines bestimmten Service-Facilitator ablehnen oder widerrufen (z. B. wenn sich der betreffende Service-Facilitator als unzuverlässig erwiesen hat).

## 9 Weiterverteilung von Informationen an Subscriber und Anwender

- 9.1 Die Weiterverteilung von Realtime-Informationen darf ausschließlich in Geschlossenen Anwendergruppen erfolgen, es sei denn, dass für bestimmte Informationsprodukte Ausnahmen von dieser allgemeinen Regelung ausdrücklich zugelassen werden. Die Weiterverteilung von Verzögerten Informationen sowie von einzelnen in der Preisliste ausdrücklich gekennzeichneten Realtime-Informationsprodukten darf in Offenen Anwendergruppen erfolgen.
- 9.2 Die Subscriber dürfen die Lizenzierten Informationen ausschließlich intern nutzen; eine Weiterverteilung der Lizenzierten Informationen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Deutsche Börse AG verboten. Das vorstehende Weiterverteilungsverbot gilt nicht, wenn der Subscriber gleichzeitig auch Vendor ist.
- 9.3 Die Weiterverteilung von Realtime-Informationen innerhalb einer Geschlossenen Anwendergruppe setzt den Abschluss eines bindenden Datennutzungsvertrags zwischen dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG und den jeweiligen Subscribern voraus, in dem das Verbot der Weiterverteilung gemäß Ziffer 9.2 enthalten ist. Das Erfordernis eines Datennutzungsvertrags entfällt, wenn ein

Subscriber gleichzeitig auch Vendor ist. Der Datennutzungsvertrag ist mit den Subscribern schriftlich in der Form gemäß Ziffer 23.5 abzuschließen. Sofern es sich bei dem betreffenden Subscriber um eine Privatperson handelt, genügt auch ein elektronisch ohne Beachtung dieser Form geschlossener Datennutzungsvertrag (Click-on Agreement). Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat ferner sicherzustellen, dass jeder Anwender von ihm bzw. seinen Subscribern die in Ziffer 12.3 geregelten Anforderungen zur Unit-of-Count einhält.

- 9.4 Bei einer Weiterverteilung von Informationen innerhalb einer Offenen Anwendergruppe hat sich der Vertragspartner der Deutsche Börse AG im Rahmen der technischen Möglichkeiten nach besten Kräften zu bemühen, dass bei der Anzeige der Informationen ein Hinweis auf das Verbot der Weiterverteilung der Informationen durch die Anwender sichtbar ist (z. B. in einer Fußnote).
- 9.5 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG ist verpflichtet, wirksame Kontrollmechanismen zur Verhinderung von unerlaubter Weiterverteilung von Informationen durch Subscriber zu unterhalten. Sofern ein Subscriber die Informationen unerlaubt weiterverteilt, hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG dies umgehend der Deutsche Börse AG zu melden und durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung der Informationslieferung) sicherzustellen, dass die unerlaubte Informationsverteilung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Kenntniserlangung, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Deutsche Börse AG eine sofortige Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber verlangen.
- 9.6 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Subscriber von den für sie relevanten Änderungen des Kursvermarktungsvertrags rechtzeitig vor deren Inkrafttreten Kenntnis erlangen. Der rechtzeitige Erhalt der Änderungsinformation bei den Subscribern ist im Falle eines Audits auf Verlangen der Deutsche Börse AG nachzuweisen.

## 10 Weiterverteilung von Informationen an Verbundene Unternehmen und Gruppenangehörige Banken

- 10.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG meldet der Deutsche Börse AG bei Vertragsbeginn über MD+S interactive seine Verbundenen Unternehmen mit Angaben zu Firmennamen, Adressen und Internetadressen (URLs) sowie zu den Vendors, über die die einzelnen Verbundenen Unternehmen die Lizenzierten Informationen beziehen. Die Liste der in MD+S interactive eingegebenen Verbundenen Unternehmen ist bei Bedarf zu aktualisieren, in jedem Fall vor Beginn der Informationsnutzung durch bislang noch nicht gemeldete Verbundene Unternehmen.
- 10.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG darf die Lizenzierten Informationen an die gemäß Ziffer 10.1 in MD+S interactive hinterlegten Verbundenen Unternehmen ohne Datennutzungsvertrag im Sinne von Ziffer 9.3 oder Sub-Vendor-Erlaubnis gemäß Ziffer 8.1 weiterverteilen. Diese Erlaubnis kann jedoch aus begründetem Anlass hinsichtlich einzelner oder aller Verbundener Unternehmen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG widerrufen werden; die Belange des Vertragspartners der Deutsche Börse AG sind hierbei zu berücksichtigen. Die von einem solchen Widerruf betroffenen sowie die vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG nicht gemäß Ziffer 10.1 in MD+S interactive hinterlegten Verbundenen Unternehmen sind wie Subscriber bzw. Sub-Vendors zu behandeln.
- 10.3 Für die Verbundenen Unternehmen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG gelten die Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags entsprechend. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG steht der Deutsche Börse AG für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch seine Verbundenen Unternehmen ein.

10.4 Die vorstehenden Regelungen für Verbundene Unternehmen in Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten entsprechend für Gruppenangehörige Banken einer bestimmten Bankengruppe, sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG als Zentralinstitut für diese Bankengruppe (i) die Gruppenangehörigen Banken der Deutsche Börse AG über MD+S interactive meldet, (ii) für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch die Gruppenangehörigen Banken einsteht und (iii) das zentrale Reporting sowie die Vergütung der Informationsnutzung durch die Gruppenangehörigen Banken übernimmt. Die vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG über MD+S interactive gemeldeten Gruppenangehörigen Banken gelten für Zwecke des Kursvermarktungsvertrages als Verbundene Unternehmen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen in Ziffern 36.1 und 44.1; hinsichtlich einer Non-Display-Information-Nutzung von Realtime-Informationen sowie einer CFD-Informationsnutzung gelten die vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG über MD+S interactive gemeldeten Gruppenangehörigen Banken nicht als Verbundene Unternehmen, sondern als Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG und bedürfen deshalb einer gesonderten Lizenzierung nach Ziffern 36.2 bzw. 43.2.

## 11 Honesty Statements

- 11.1 Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG aus technischen Gründen kein zuverlässiges elektronisches Entitlement-System zur Erfassung und Verwaltung aller bei seinen Subscribern freigeschalteten Access-IDs unterhält (was insbesondere bei der Weiterverteilung von Informationen per Daten-Feed regelmäßig der Fall ist), kommt den von ihm einzuholenden Honesty Statements eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere gehören die Honesty Statements zu den unverzichtbaren administrativen Maßnahmen, mit denen der Vertragspartner der Deutsche Börse AG gemäß Ziffer 14.1 bei sich und den Subscribern sicherzustellen hat, dass die tatsächliche Anzahl der freigeschalteten Access-IDs an die Deutsche Börse AG gemäß den Bestimmungen des Reporting-Leitfadens reportet werden kann.
- 11.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG muss sich in den Honesty Statements von den betreffenden Subscribern zumindest quartalsweise die Anzahl der für die einzelnen Informationsprodukte freigeschalteten Access-IDs bestätigen lassen. Beginnt oder endet die Freischaltung einer Access-ID während des Zeitraums, den das Honesty Statement abdeckt (Quartal oder Monat), so ist das Beginn- oder Enddatum im Honesty Statement anzugeben und beim Reporting entsprechend zu berücksichtigen. Die Subscriber haben die Honesty Statements spätestens bis zum 15. des auf ein Quartalsende folgenden Monats dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG zu übersenden, sodass die Honesty Statements noch im Monatsreport für den letzten Monat des Quartals berücksichtigt werden können. Die Richtigkeit der Honesty Statements ist vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren. Die vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG durchgeführten Kontrollmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- 11.3 Die Deutsche Börse AG behält sich das Recht vor, von ihrem Vertragspartner die Abschaltung von Subscribern zu verlangen, falls diese innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einmal die Frist zur Einreichung der Honesty Statements gemäß Ziffer 11.2 nicht einhalten. Zu diesem Zweck ist der Vertragspartner der Deutsche Börse AG verpflichtet, letztere über eine mehr als einmalige Überschreitung der Frist unverzüglich zu unterrichten.
- 11.4 Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, sich jederzeit auch außerhalb eines formellen Audits von ihrem Vertragspartner Honesty Statements und die Dokumentation zu den gemäß Ziffer 11.2 durchgeführten Kontrollmaßnahmen vorlegen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG zumindest Kopien der von der Deutsche Börse AG gewünschten Honesty Statements sowie der dokumentierten Kontrollmaßnahmen zu übersenden.

- 11.5 Soweit die Deutsche Börse AG Kenntnis davon erlangt (z. B. im Rahmen eines Audits), dass der Vertragspartner der Deutsche Börse AG Honesty Statements nicht gemäß den Vorgaben in Ziffern 11.1 und 11.2 einholt und/oder die Richtigkeit der Honesty Statements nicht entsprechend Ziffer 11.2 durch geeignete Maßnahmen kontrolliert, kann die Deutsche Börse AG wahlweise bis zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Prozesses zur Einholung und Kontrolle der Honesty Statements
- a) die zu zahlende Vergütung (einschließlich einer Nachzahlung für die Vergangenheit) nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Reports anderer Unternehmen, die hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter, Umsatzzahlen oder anderer Größen vergleichbar sind) schätzen und in Rechnung stellen; und/oder
  - b) die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
  - c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen und/oder der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses für ein Audit abhängig machen; und/oder
  - d) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von dem direkten Abschluss von Kursvermarktungsverträgen mit bestimmten oder allen Subscribern des Vertragspartners der Deutsche Börse AG abhängig machen.
- Das Recht zur fristgemäßen sowie gegebenenfalls auch fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 22.5 bleibt hiervon unberührt.

## 12 Vergütung und Unit-of-Count

- 12.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste, die im Internet unter [www.deutsche-boerse.com/mds](http://www.deutsche-boerse.com/mds) abgerufen werden kann und Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags ist. Sofern die Vergütungszahlung des Vertragspartners der Deutsche Börse AG mehrwertsteuerpflichtig ist, addiert sich zu den in der Preisliste genannten Vergütungen jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist ohne Abzug von Steuern (z. B. Quellensteuer oder sonstigen lokalen Steuern) zu entrichten. Die Vergütung betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen der Deutsche Börse AG und ihrem Vertragspartner. Sie stellt keine Vorgabe oder Empfehlung für das Entgelt dar, das der Vertragspartner der Deutsche Börse AG seinerseits mit seinen Subscribern oder Sub-Vendoren vereinbart. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG ist bei seiner Preisgestaltung völlig frei.
- 12.2 Distribution Licence Fees werden vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG für die Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen erhoben. Die Vergütungspflicht beginnt hinsichtlich der Distribution Licence Fees mit dem Bezug der Informationen, spätestens zu dem gemäß Ziffer 4.1 vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG genannten Startdatum; hinsichtlich der Data Fees beginnt die Vergütungspflicht mit der Freischaltung der Informationen durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG bzw. dessen Subscriber oder mit der Möglichkeit, auf die Informationen zuzugreifen. Distribution Licence Fees werden dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung dieser Distribution Licence Fees bei Beendigung des Kursvermarktungsvertrags während des laufenden Kalendermonats ist nicht möglich. Data Fees werden dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG in Rechnung gestellt, sobald das Reporting gemäß Ziffer 14 vorliegt. Die für eine Non-Display Information-Nutzung zu zahlenden Non-Display Licence Fees sind in Ziffern 39 und 41.3 geregelt. Die für eine CFD-Informationsnutzung zu zahlenden CFD-Informationsnutzung Licence Fees sind in Ziffer 45 geregelt.



12.3 Sofern der Kursvermarktungsvertrag nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsieht, muss sämtlicher Zugang zu Realtime-Informationen über eine der folgenden Unit-of-Counts kontrolliert und für das Reporting erfasst werden:

a) Access-ID

Mit der Access-ID ist der Zugang zu Realtime-Informationen innerhalb geschlossener Benutzergruppen zu kontrollieren und zu reporten.

Ein zusammengefasstes Reporting von Access-IDs für einen oder mehrere Informationslieferanten (Netting) ist nicht zulässig.

Die gemeinsame Nutzung einer individuellen Access-ID durch mehrere Anwender ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Nutzung einer individuellen Access-ID durch einen Anwender über mehr als ein Device (simultaner Zugang) ist nur dann zulässig, wenn:

- i) unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung dieses Zugangs jeder weitere mögliche Zugang entsprechend der Anzahl reportet und vergütet wird; oder
- ii) der Anwender aus technischen Gründen nicht gleichzeitig Zugang zu den Lizenzierten Informationen über mehr als ein Device haben kann; oder
- iii) der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Interne Nutzung der betreffenden Informationen direkt an die Deutsche Börse AG reportet und durch konkrete administrative Regelungen zur Internen Nutzung von Informationen (z.B. in Compliance Policies oder sonstigen Regelungen mit arbeitsrechtlicher Sanktionswirkung) sicherstellt, dass ausschließlich der unter der jeweiligen Access-ID registrierte Anwender Zugang zu den Lizenzierten Informationen hat. Ein solches Netting über mehrere simultane Zugänge ist nur für die Interne Nutzung des Vertragspartners der Deutsche Börse AG zulässig und steht nicht für dessen Subscriber zur Verfügung. Die Deutsche Börse AG behält sich das Recht vor, diese Regelungen jederzeit, auch außerhalb einer Audit, einsehen zu dürfen.

b) Einzelkursabfrage

c) Physical-User-ID

Mit der Physical-User-ID ist pro Anwender ein zusammengefasstes Reporting der Freischaltung von Informationen von einem oder mehreren Informationslieferanten (Netting) möglich, auch wenn der Zugang zu den Informationen für den betreffenden Anwender über mehrere Access-IDs freigeschaltet wird. Ein solches Netting von einem oder mehreren Informationslieferanten ist nur für die interne Nutzung des Vertragspartners der Deutsche Börse AG zulässig und steht nicht für dessen Subscriber zur Verfügung. Die Verwendung von Physical-User-IDs als Unit-of-Count, die ein Netting über mehrere Informationslieferanten ermöglicht, löst besondere Data Fees gemäß der Preisliste aus.

Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG muss vorab durch Eingabe in MD+S interactive wählen, ob das Reporting seiner Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs oder auf der Basis von Access-IDs erfolgen soll. Ein Reporting der Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs bedarf der vorherigen Genehmigung der Deutsche Börse AG. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses ist vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG unter anderem ein Probereporting unter Nennung aller Informationslieferanten, Subscriber Codes und der Meldung der Anzahl der Physical-User-IDs sowie der Beschreibung des Netting-Prozesses und des dafür eingesetzten Market-Data-Managementsystems durchzuführen. Bei Bedarf ist der Deutsche Börse AG im Rahmen des Genehmigungsprozesses die Möglichkeit zu geben, sich vor Ort beim Vertragspartner der Deutsche Börse AG direkt über den Netting-Prozess und das dafür eingesetzte Market-Data-Managementsystem zu informieren.

Nach der Genehmigung des Reportings der Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs durch die Deutsche Börse AG sind die Informationslieferanten von der Deutsche Börse AG hierüber zu informieren. Da das Reporting der Physical-User-IDs direkt durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG erfolgt, haben die Informationslieferanten in ihrem Reporting über die Interne Nutzung des Vertragspartners besondere Productcodes gemäß der näheren Regelung im

Reporting Leitfaden zu verwenden, die selbst keine Data Fees auslösen.

Wenn sich der Vertragspartner der Deutsche Börse AG für ein Reporting der Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs entschieden hat, so gilt diese Entscheidung für die gesamte Interne Nutzung sämtlicher Informationsprodukte. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG darf dann nicht länger Teile seiner Internen Nutzung (z. B. hinsichtlich bestimmter Informationsprodukte) auf Basis von Access-IDs reporten. Ausgenommen davon ist die Interne Nutzung von Informationsprodukten, die in der Preisliste mit dem Hinweis „Ohne Automatische Aktualisierung“ gekennzeichnet sind; diese Informationsprodukte sind jeweils auf Basis von Access-IDs zu reporten und folglich additiv zu vergüten. Eine Umstellung des Reportings der Internen Nutzung des Vertragspartners der Deutsche Börse AG auf Access-IDs als Units-of-Count ist über MD+S interactive mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats möglich und betrifft dann wiederum die Interne Nutzung sämtlicher Informationsprodukte.

d) Jede andere im Kursvermarktungsvertrag genannte Unit-of-Count.

12.4 Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird ein Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht der Deutsche Börse AG auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

12.5 Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG nach Ablauf der 30-Tage-Frist trotz Mahnung die offene Rechnung nicht innerhalb einer von der Deutsche Börse AG gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen erfüllt, kann die Deutsche Börse AG wahlweise

- a) bis zur Zahlung sämtlicher offener Rechnungen die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
- b) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen abhängig machen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 22.5 bleibt hiervon unberührt.

12.6 Die in der Preisliste genannten Vergütungen können von der Deutsche Börse AG einseitig geändert werden, wenn

- a) der Inhalt der Informationsprodukte erweitert worden ist;
- b) der Wert der Informationsprodukte gestiegen ist;
- c) die Kosten für die Zurverfügungstellung der Informationsprodukte gestiegen sind;
- d) die Vergütungsstruktur für die Informationsprodukte insgesamt geändert werden soll; oder
- e) eine Preisanpassung erforderlich ist, um das Preisniveau der Deutsche Börse AG dem Preisniveau anderer internationaler Börsen oder sonstiger vergleichbarer Informationslieferanten und Informationsanbieter anzupassen.

Preisänderungen werden von der Deutsche Börse AG nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Vertragspartner der Deutsche Börse AG vorgenommen. Preisänderungen werden mit einer Frist von mindestens 90 Tagen angekündigt. Einseitige Änderungen der Preisliste durch die Deutsche Börse AG berechtigen den Vertragspartner der Deutsche Börse AG, die von Preisänderung betroffenen Informationsprodukte oder wahlweise den Kursvermarktungsvertrag insgesamt mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderungen zu kündigen.

12.7 Die Deutsche Börse AG kann von einem nicht in Deutschland ansässigen Vertragspartner der Deutsche Börse AG verlangen, dass dieser der Deutsche Börse AG eine Kreditkartenverbindung mitteilt, über die die Deutsche Börse AG dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG die fälligen Rechnungsbeträge belasten kann.

12.8 Die Deutsche Börse AG kann von einem im europäischen SEPA Raum (Single Euro Payments Area) ansässigen Vertragspartner der Deutsche Börse AG verlangen, dass dieser für die Zahlung der Rechnungsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so dass alle fälligen Beträge per SEPA eingezogen werden können.

## 13 Privatpersonen

- 13.1 Sofern die Preisliste spezielle Sondervergütungen für die Weiterverteilung der Lizenzierten Informationen an Privatpersonen vorsieht, gilt die Sondervergütung nur für solche Subscriber, die sämtliche nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen:
- a) Der Subscriber ist eine natürliche Person;
  - b) der Subscriber ist kein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen;
  - c) der Subscriber nutzt die Informationen ausschließlich für seine persönlichen Zwecke, wie insbesondere die Verwaltung des eigenen privaten Vermögens;
  - d) der Subscriber nutzt die Informationen nicht für gewerbliche Zwecke wie etwa gewerblichen Wertpapierhandel oder die gewerbliche Verwaltung fremden Vermögens oder für eine Tätigkeit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem sonstigen Unternehmen, das einer in- oder ausländischen Banken-, Börsen-, Wertpapierhandels- oder Investmentaufsicht unterliegt;
  - e) der Subscriber nutzt die Informationen auch nicht in anderer Weise für Zwecke Dritter, wie etwa die unentgeltliche Verwaltung fremden Vermögens oder im Rahmen eines nicht-kommerziellen Investment-Clubs; und
  - f) der Subscriber verteilt die Informationen nicht an Dritte weiter und wird Dritten, insbesondere solchen, die keine Privatpersonen sind, keinen Zugang zu den Informationen verschaffen.
- 13.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG muss sich bei jedem Subscriber, für den eine Sondervergütung im Sinne von Ziffer 13.1 in Anspruch genommen werden soll, durch geeignete Maßnahmen davon überzeugen, dass er die vorstehend dargestellten Voraussetzungen für eine Privatperson erfüllt. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG muss sich insoweit von dem betreffenden Subscriber zumindest in einer schriftlichen oder elektronisch übermittelten Erklärung, die die vorstehend dargestellte Definition einer Privatperson enthält, die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für eine Privatperson bestätigen lassen.
- 13.3 Die Erklärungen der Subscriber und eventuelle weitere Unterlagen zur Qualifikation der Subscriber als Privatpersonen sind vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Deutsche Börse AG bei einem Audit zur Verfügung zu stellen.

## 14 Reporting

- 14.1 Bei der Weiterverteilung von Realtime-Informationen hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG durch entsprechende technische und administrative Maßnahmen bei sich und den Subscribern sicherzustellen, dass die tatsächliche Anzahl der maßgeblichen Unit-of-Counts (z. B. der freigeschalteten Access-IDs, der Physical-User-IDs im Falle von Ziffer 12.3 (c) und/oder der Einzelkursabfragen) sowie alle vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG belieferten Sub-Vendoren und Displaying Parties an die Deutsche Börse AG gemäß den Bestimmungen des Reporting-Leitfadens reportet werden.
- Die Fähigkeit des Vertragspartners der Deutsche Börse AG zu einem ordnungsgemäßen, d. h. insbesondere richtigen und vollständigen Reporting ist Voraussetzung für den Abschluss des Kursvermarktungsvertrags und der Deutsche Börse AG jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Soweit die Deutsche Börse AG Kenntnis davon erlangt (z. B. im Rahmen eines Audits), dass dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG die notwendigen technischen bzw. administrativen Voraussetzungen zu einem ordnungsgemäßen Reporting fehlen, kann die Deutsche Börse AG wahlweise

- a) die zu zahlende Vergütung (einschließlich einer Nachzahlung für die Vergangenheit) nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Reports vergleichbarer anderer Unternehmen) schätzen und in Rechnung stellen; und/oder
  - b) bis zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Reportings die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
  - c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen und/oder der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses für ein Audit abhängig machen; und/oder
  - d) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von dem direkten Abschluss von Kursvermarktungsverträgen mit allen Sub-Vendoren sowie bestimmten oder allen Subscribern des Vertragspartners der Deutsche Börse AG abhängig machen; und/oder
  - e) das Reporting der Internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs ausschließen.
- Das Recht zur fristgemäßen sowie gegebenenfalls auch fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 22.5 bleibt hiervon unberührt.

- 14.2 Der Reporting-Leitfaden kann im Internet in seiner aktuellen Fassung unter [www.deutsche-boerse.com/mds](http://www.deutsche-boerse.com/mds) aufgerufen werden und ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags. Für Änderungen des Reporting-Leitfadens gilt Ziffer 3.3 entsprechend.
- 14.3 In das Reporting ist auch die eigene Interne Nutzung der Lizenzierten Informationen durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG in Form von freigeschalteten Access-IDs (oder unter den Voraussetzungen in Ziffer 12.3 (c) auf Basis der maßgeblichen Physical-User-IDs) einzubeziehen. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Nutzung der Informationen durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG zu Zwecken der Entwicklung, des Betriebs, der Überprüfung sowie der Qualitätssicherung der zur externen Weiterverteilung der Informationen eingesetzten Systeme. Für die Subscriber steht diese Ausnahme von der Reportingpflicht nicht zur Verfügung, d.h. hinsichtlich der Subscriber ist stets auch deren Interne Nutzung der Informationen zu Zwecken der Entwicklung, des Betriebs, der Überprüfung oder der Qualitätssicherung der eingesetzten Systeme zu reporten.
- 14.4 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat das monatliche Reporting gemäß den näheren Bestimmungen des Reporting-Leitfadens bis zum 15. des Folgemonats (Reporting-Frist) elektronisch an die Deutsche Börse AG zu übermitteln. Die Reporting-Verpflichtung nach dieser Ziffer 14 ist nur dann erfüllt, wenn das Reporting inhaltlich und formal korrekt entsprechend den Bestimmungen des Reporting-Leitfadens erfolgt, sodass eine automatische Verarbeitung des Reportings bei der Deutsche Börse AG möglich ist. Bei verspäteter Übermittlung des Reportings hat die Deutsche Börse AG für den Zeitraum der Verspätung ohne Mahnung einen Anspruch auf Verzinsung der sich aus dem Reporting ergebenden Vergütung in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Das Recht der Deutsche Börse AG auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Korrekturen des Reportings, die zu einer geringeren variablen Vergütung führen, sind nur innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der jeweiligen Reporting-Frist gemäß Satz 1 möglich.
- 14.5 Gemäß näherer Bestimmung im Reporting-Leitfaden ist im Falle einer Abrechnung auf Basis von Access-IDs oder Physical-User-IDs die Anzahl aller freigeschalteten Access-IDs bzw. der vergebenen Physical-User-IDs unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung und im Falle einer Abrechnung per Einzelkurs die Anzahl aller Einzelkursabfragen zu reporten.

14.6 Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG nach Ablauf der Reporting-Frist trotz Mahnung der Deutsche Börse AG das ausstehende Reporting nicht spätestens bis zu dem auf die Reporting-Frist folgenden Monatsultimo übermittelt hat, kann die Deutsche Börse AG wahlweise

- a) die zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Reportings für die Vormonate) vorläufig schätzen und als Abschlagszahlung in Rechnung stellen; und/oder
- b) bis zur ordnungsgemäßen Übermittlung der ausstehenden Reports die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
- c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen und/oder der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses für ein Audit abhängig machen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 22.5 bleibt hiervon unberührt. Das Recht nach vorstehender lit. c) steht der Deutsche Börse AG im Falle mehrfacher Mahnung wegen Überschreitung der in Ziffer 14.4 geregelten Reporting-Frist auch ohne Überschreitung der jeweils gesetzten Nachfristen zu.

14.7 Die für das Reporting und Audit maßgeblichen Unterlagen und Dateien sowie die von den eingesetzten Entitlement-Systemen erstellten Aufzeichnungen (z. B. Audit Trails) sind von dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei einem Audit zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subscriber für Realtime-Informationen und Service-Facilitator die für Audits maßgeblichen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie die von den eingesetzten Entitlement-Systemen erstellten Dateien (z. B. Audit Trails) mindestens fünf Jahre aufbewahren und bei einem Audit zur Verfügung zu stellen.

14.8 Im Falle falscher oder unvollständiger Angaben in den Reports, insbesondere zum Entitlement, sowie im Falle fehlenden Reportings trotz Reporting-Pflicht des Vertragspartners der Deutsche Börse AG ist die der Deutsche Börse AG hierdurch entgangene Vergütung nachträglich zu entrichten. Für diese nachträglich zu entrichtende Vergütung kann die Deutsche Börse AG Zinsen gemäß Ziffer 12.4 ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem Zinsen bei ordnungsgemäßigem Reporting angefallen wären.

14.9 Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben in den Reports, insbesondere zum Entitlement, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassenen Reportings bei gegebener Reporting-Pflicht des Vertragspartners der Deutsche Börse AG kann die Deutsche Börse AG neben den nachträglich zu entrichtenden Vergütungen nach Ziffer 14.8 eine Zusatzvergütung verlangen, die maximal dem Betrag der nachträglich zu entrichtenden Vergütungen einschließlich Zinsen entspricht.

## 15 Audit

15.1 Die Deutsche Börse AG kann gemäß den näheren Regelungen des Audit-Leitfadens beim Vertragspartner der Deutsche Börse AG, dessen Service-Facilitator, White Labelling Partner sowie auch Subscribern von Realtime-Informationen Audits zur Überprüfung der für die Vergütung der Informationsnutzung relevanten Unterlagen sowie der technischen Einrichtungen durchführen. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG ist verpflichtet, der Deutsche Börse AG oder den von ihr beauftragten Prüfern Zugang zu den relevanten Unterlagen und technischen Einrichtungen bei ihr selbst, den Service-Facilitator, den White Labelling Partnern sowie den Subscribern von Realtime-Informationen zu verschaffen sowie ergänzend gemäß den Regelungen im Audit-Leitfaden auch Unterlagen sowie elektronische Dateien zur weiteren Prüfung herauszugeben. Das vorstehende

Auditrecht der Deutsche Börse AG bleibt für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Kursvermarktungsvertrags bestehen. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Deutsche Börse AG ihr Auditrecht auch bei den Service-Facilitator, White Labelling Partnern und Subscribern von Realtime-Informationen während eines Zeitraum von mindestens 2 Jahren nach (a) Beendigung des Kursvermarktungsvertrags oder (b) einer vorherigen Beendigung des Dienstvertrags mit dem betreffenden Service-Facilitator bzw. des Datennutzungsvertrags mit dem betreffenden Subscriber von Realtime-Informationen wahrnehmen kann.

- 15.2 Der Audit-Leitfaden kann im Internet in seiner aktuellen Fassung unter [www.deutsche-boerse.com/mds](http://www.deutsche-boerse.com/mds) aufgerufen werden und ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags. Für Änderungen des Audit-Leitfadens gilt Ziffer 3.3 entsprechend.
- 15.3 Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Durchführung eines ordnungsgemäß angekündigten Audits unter Verstoß gegen die Regelungen des Audit-Leitfadens verweigert und damit insgesamt nicht seinen Verpflichtungen aus Ziffer 15.1 Satz 2 nachkommt oder der Vertragspartner der Deutsche Börse AG trotz schriftlicher Aufforderung der Deutsche Börse AG oder eines von ihr beauftragten Prüfers (a) nicht den Zugang zu einzelnen relevanten Unterlagen (z. B. Honest Statements) oder technischen Einrichtungen (z. B. Entitlement-Systemen) bei sich selbst, einem Service-Facilitator, einem White Labelling Partner oder Subscriber von Realtime-Informationen verschafft oder (b) einzelne relevante Unterlagen oder elektronische Dateien nicht gemäß den Regelungen im Audit-Leitfaden herausgibt, kann die Deutsche Börse AG bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 15.1 Satz 2 und unbeschadet der sonstigen Ansprüche aus dem Kursvermarktungsvertrag wahlweise
- a) eine vermutete Vergütungsnachzahlung nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Reports aus der Vergangenheit bzw. Reports vergleichbarer anderer Unternehmen) vorläufig schätzen und als Abschlagszahlung in Rechnung stellen; und/oder
  - b) bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 15.1 Satz 2 die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 5.1) suspendieren; und/oder
  - c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen abhängig machen.
- Die Abschlagszahlungen sind anzurechnen, wenn nach Durchführung des betreffenden Audits eventuelle Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG aus Ziffern 14.8 und 14.9 feststehen.

- 15.4 Sofern für eine korrekte Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen erforderliche Unterlagen bzw. technische Einrichtungen beim Vertragspartner der Deutsche Börse AG., dessen Service-Facilitator, White Labelling Partnern oder Subscribern von Realtime-Informationen nicht vorhanden sind, stehen der Deutsche Börse AG insoweit die Rechte aus Ziffer 14.1 Sätze 3 und 4 analog zu.

## 16 Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 16.1 Sofern die Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG die Lizenzierten Informationen nur über ein spezielles Device sichtbar machen können, wird der Vertragspartner der Deutsche Börse AG auf deren Wunsch hin ein solches Device bei der Deutsche Börse AG installieren. Der Vertragspartner übernimmt die Kosten der Installation und Wartung des Devices; die Deutsche Börse AG trägt anfallende Leitungskosten. Für die Ansicht der Informationsdienste des Vertragspartners der Deutsche Börse AG kann der Deutsche Börse AG vom Vertragspartner keine Nutzungsvergütung berechnet werden.

- 16.2 Sofern die Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG die Lizenzierten Informationen über das Internet, UMTS oder ähnliche Medien und allgemein verfügbare Devices empfangen, entfällt die Verpflichtung nach Ziffer 16.1. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG wird der Deutsche Börse AG jedoch auf ihren Wunsch hin die vom Subscriber zum Empfang der Lizenzierten Informationen genutzten Informationsdienste zur Verfügung stellen. Sofern einer Geschlossenen Anwendergruppe Lizenzierte Informationen durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG zugänglich gemacht werden, wird dieser der Deutsche Börse AG auf deren Wunsch hin bis zu fünf Zugänge zu den genutzten Informationsdiensten zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung der Informationsdienste sowie der erforderlichen Zugänge durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG erfolgt kostenlos.
- 16.3 Auf Anforderung ist der Deutsche Börse AG vom Vertragspartner ein Überblick über sein Unternehmen zu geben, insbesondere zum Geschäftsgegenstand, zur Gesellschafterstruktur, zur Erfahrung im Bereich der Informationsverteilung und Datensicherheit und zur eingesetzten Hard- und Software (einschließlich Anwender-Verwaltung, Entitlement-System und Sicherheitskonzept). Hinsichtlich der Auskünfte des Vertragspartners der Deutsche Börse AG findet die Verschwiegenheitspflicht der Deutsche Börse AG aus Ziffer 18 uneingeschränkt Anwendung.
- 16.4 Dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG wird dringend empfohlen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Informationen über ein automatisches Datenvalidierungssystem zu überprüfen.

## 17 Pflichten der Deutsche Börse AG bei der Lieferung Lizenzierter Informationen

Die Deutsche Börse AG wird nach besten Kräften und unter Beachtung des aktuellen Standes der Informationstechnik für die Richtigkeit, die rechtzeitige Lieferung und die Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Lizenzierten Informationen Sorge tragen. Sie wird berechtigten Beanstandungen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG unverzüglich nachgehen und – soweit der Grund der Beanstandungen im Einwirkungsbereich der Deutsche Börse AG liegt – dafür Sorge tragen, dass diese unverzüglich berücksichtigt werden. Eine hierüber hinausgehende Einstandspflicht der Deutsche Börse AG für die Richtigkeit, rechtzeitige Lieferung und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Lizenzierten Informationen gehört nicht zur Leistungspflicht der Deutsche Börse AG.

## 18 Verschwiegenheit und Datenschutz

- 18.1 Die Deutsche Börse AG ist verpflichtet, die ihr im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses von dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG mitgeteilten unternehmensbezogenen Informationen, insbesondere Umsatz- und Kundenangaben im Zusammenhang mit den Reportings, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Deutsche Börse AG wird hierbei die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze beachten. Sie wird durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Verpflichtungen ihrer Mitarbeiter dafür Sorge tragen, dass diese Verschwiegenheitspflicht während der Laufzeit des Kursvermarktungsvertrags und auch darüber hinaus gewahrt bleibt.
- 18.2 Im Rahmen des Kursvermarktungsvertrages zwischen der Deutsche Börse AG und ihrem Vertragspartner müssen für den Vertragspartner der Deutsche Börse AG tätige Personen an die Deutsche Börse AG personenbezogene Daten wie etwa den Namen und die Geschäftsadresse übermitteln. Diese Daten werden von Mitarbeitern der Deutsche Börse AG für Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung verarbeitet. Bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten wird die Deutsche Börse AG die Anforderungen der gültigen Datenschutzgesetze und -Verordnungen beachten.

## 19 Haftung

- 19.1 Die Deutsche Börse AG leistet Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) – nur im folgenden Umfang:
- Bei Vorsatz haftet die Deutsche Börse AG in voller Höhe.
  - Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer Garantiezusage haftet die Deutsche Börse AG in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantiezusage verhindert werden soll.
  - Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Deutsche Börse AG nur im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht, d.h. einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesem Fall haftet die Deutsche Börse AG auf Ersatz des Schadens, der typisch und vorhersehbar war.
  - Im Übrigen haftet die Deutsche Börse AG nicht.
  - Soweit die Deutsche Börse AG zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. a) bis c) entsprechend.
  - Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 19.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- 19.3 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners der Deutsche Börse AG verjähren, soweit im Kursvermarktungsvertrag keine kürzere Frist vereinbart ist und soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz gegeben sind, in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner der Deutsche Börse AG von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.
- 19.4 Soweit die Lizenzierten Informationen nicht von der Deutsche Börse AG, sondern von Dritten Rechteinhabern stammen, kann die Deutsche Börse AG die Richtigkeit dieser Informationen nicht überprüfen und die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Lieferung solcher Informationen nicht sicherstellen. Die Deutsche Börse AG übernimmt deshalb bei solchen Informationen keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, die rechtzeitige Verteilung oder für die Vollständigkeit der Informationen.
- 19.5 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG tritt durch den Kursvermarktungsvertrag in keinerlei vertragliche Rechtsbeziehung zu Dritten Rechteinhabern. Ihm stehen deshalb auch keine vertraglichen Ersatzansprüche gegen die Dritten Rechteinhaber zu. Zusätzlich vereinbaren die Parteien, dass die Haftungseinschränkungen gemäß Ziffern 19.1 bis 19.3 auch zugunsten der Dritten Rechteinhaber Anwendung finden.

## 20 Force Majeure

Die Deutsche Börse AG und der Vertragspartner der Deutsche Börse AG haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige, von ihnen nicht zu



vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

## 21 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- 21.1 Jede Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertragspartners der Deutsche Börse AG aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Börse AG. Nicht hierunter fällt die Einschaltung von Service-Facilitator, die die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien unberührt lässt.
- 21.2 Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen. Mit Übertragung dieses Vertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die Deutsche Börse AG wird aus allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag entlassen.

## 22 Vertragsdauer und Kündigung

- 22.1 Der Kursvermarktungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 22.2 Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 22.3 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG kann einzelne Informationsprodukte mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Sofern nach einer Teilkündigung gemäß Satz 1 keine lizenzierten Informationen mehr verbleiben, gilt die Teilkündigung als Kündigung des gesamten Kursvermarktungsvertrags.
- 22.4 Die Deutsche Börse AG ist mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats zur Kündigung von einzelnen Vertragsleistungen, insbesondere Informationsprodukten, berechtigt, wenn diese Vertragsleistungen insgesamt eingestellt oder wesentlich verändert werden sollen. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG ist im Falle einer solchen Teilkündigung berechtigt, seinerseits den gesamten Kursvermarktungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung nach Satz 1 zu kündigen.
- 22.5 Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder der Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder hinsichtlich bestimmter Informationsprodukte und/oder Nutzungsformen auch teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die Deutsche Börse AG insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner der Deutsche Börse AG trotz schriftlicher Abmahnung
- a) erneut unrichtige Angaben zu Abrechnungsgrundlagen macht; oder
  - b) die Verletzung sonstiger, wesentlicher Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag nicht innerhalb einer in der Abmahnung gesetzten Frist von mindestens 30 Werktagen abstellt.
- Bei besonders schwerwiegenden Fällen unrichtiger Angaben zu Abrechnungsgrundlagen oder sonstiger Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen schriftlichen Abmahnung.

22.6 Sämtliche Kündigungen müssen schriftlich erfolgen, wobei die Kündigung durch Einschreiben, Kuriersendung oder elektronisch unter Verwendung eines anerkannten Signaturverfahrens übersandt werden muss.

## 23 Schlussbestimmungen

23.1 Im Falle von Widersprüchen gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Reporting- und dem Audit-Leitfaden vor. Sofern es zu Widersprüchen zwischen dem Reporting- und dem Audit-Leitfaden kommt, geht ersterer vor.

23.2 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Deutsche Börse AG.

23.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kursvermarktungsvertrag ist Frankfurt am Main; die Deutsche Börse AG kann den Vertragspartner der Deutsche Börse AG jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

23.4 Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis gemäß Satz 1 aufgehoben oder modifiziert werden soll.

23.5 Soweit in diesem Kursvermarktungsvertrag für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, können die jeweiligen Erklärungen auch elektronisch unter Verwendung eines anerkannten Signaturverfahrens übermittelt werden.

23.6 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder einer Regelungslücke im Kursvermarktungsvertrag hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Ist eine Bestimmung des Kursvermarktungsvertrags nichtig oder unwirksam, soll anstelle der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung gelten, die – soweit möglich – dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige angemessene Regelung Anwendung finden, die dem entspricht, was die Vertragsparteien vor Kenntnis der Regelungslücke gewollt hätten.

## II Zusatzregelungen für die Informationsverteilung via Webhosting

### 24 Anwendungsbereich

24.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 25 bis 28 gelten für die Weiterverteilung von Verzögerten Informationen via Webhosting. Die für das Webhosting zur Verfügung stehenden Informationsprodukte ergeben sich aus der Preisliste.

24.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 25 bis 28 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

## 25 Verzicht auf einen separaten Kursvermarktungsvertrag mit einer Displaying Party

Die Deutsche Börse AG verzichtet auf einen Sub-Vendor-Antrag im Sinne von Ziffer 8.1 und den entsprechenden Abschluss eines separaten Kursvermarktungsvertrags mit einer Displaying Party, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Die betreffende Displaying Party wurde der Deutsche Börse AG ordnungsgemäß über MD+S interactive gemeldet.
- b) Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG besitzt die alleinige technische Kontrolle über die von ihm gehosteten und im Internetauftritt der Displaying Party abrufbaren Verzögerten Informationen. Hierbei müssen die Verzögerten Informationen insbesondere innerhalb der Systeme des Vertragspartners der Deutsche Börse AG verbleiben; die Displaying Party darf keine technischen Möglichkeiten haben, die Verzögerten Informationen zu speichern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder außerhalb des eigenen Internetauftritts an Dritte zu verteilen oder anderweitig zu nutzen.
- c) Die Displaying Party hat in der Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Rechte der Deutsche Börse AG und der Dritten Rechteinhaber entsprechend Ziffer 6 anerkannt.

## 26 Geltung der Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags

- 26.1 Die Allgemeinen Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags gelten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Ziffern 24 bis 28 entsprechend auch für die Displaying Party. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG steht der Deutsche Börse AG für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Displaying Party ein.
- 26.2 Die Anwender, die via Webhosting Verzögerte Informationen erhalten, gelten als Anwender des Vertragspartners der Deutsche Börse AG und nicht der Displaying Party. Den Vertragspartner der Deutsche Börse AG treffen daher die Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag.
- 26.3 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwender über das Verbot der Weiterverteilung der Informationen unterrichtet sind. Ein entsprechender Hinweis gemäß Ziffer 9.4 ist in die Anzeige der Verzögerten Informationen aufzunehmen.
- 26.4 Sofern eine Displaying Party oder deren Anwender die Informationen unerlaubt weiterverteilt, hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung des Webhostings für die betreffende Displaying Party) sicherzustellen, dass die unerlaubte Informationsverteilung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Deutsche Börse AG eine sofortige Einstellung des Webhostings für die betreffende Displaying Party verlangen.
- 26.5 Im Falle eines Webhostings mit limitiertem Informationsumfang gemäß näherer Regelung in der Preisliste hat die Displaying Party dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG bei Abschluss seiner Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Einzelwerte verbindlich anzugeben. Ein Wechsel in der Zusammenstellung der Einzelwerte darf monatlich vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veränderungen in der Zusammensetzung eines Indexes der Deutsche Börse AG.

## 27 Vergütung

- 27.1 Die Abrechnung der Vergütung für die im Internetauftritt der Displaying Party zur Verfügung gestellten Verzögerten Informationen erfolgt ausschließlich gegenüber dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG. Dieser hat pro Displaying Party die jeweils gültige Vergütung für die Informationsverteilung gemäß Preisliste zu entrichten, sofern die Preisliste nicht Sonderregelungen für das Webhosting enthält.
- 27.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG ist verpflichtet, der Deutsche Börse AG oder den von ihr beauftragten Prüfern im Rahmen von Audits analog Ziffer 15.1 Zugang zu den relevanten Unterlagen und den technischen Einrichtungen bei den Displaying Partys zu verschaffen. Die Ziffern 15.3 und 15.4 gelten bei Verletzung der Verpflichtung aus Satz 1 entsprechend.

## 28 Sonstige Pflichten des Vertragspartners der Deutsche Börse AG

Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG wird der Deutsche Börse AG über MD+S interactive unverzüglich eine korrigierte Meldung einer Displaying Party gemäß Ziffer 25 a) zukommen lassen, wenn sich die Zusammenstellung der Informationen im Internetauftritt einer Displaying Party ändert.

## III Zusatzregelungen für die Nutzung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen

### 29 Anwendungsbereich

- 29.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 30 bis 32 gelten für die Informationsnutzung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und iBoxx<sup>®</sup>-Indizes.
- 29.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 30 bis 32 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 30 Lizenzeinschränkungen

- 30.1 Abweichend von Ziffer 5.1 werden die nachstehend aufgelisteten Arten der Nutzung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen nicht durch den Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG lizenziert. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG benötigt für die nachstehend aufgelisteten Nutzungsarten eine separate Lizenz der Markit Indices Limited:
- a) Die Interne Nutzung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes, sofern es sich nicht um eine Interne Nutzung solcher Informationen als Realtime-Informationen handelt,
    - (i) welche über ein Device erfolgt und bei welcher der Zugriff nur einem bestimmten Anwender vorbehalten ist; und
    - (ii) welche ferner strikt auf (a) die Anzeige von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit und/oder auf (b) die Nutzung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes für algorithmischen Handel, Programmhandel und/oder eine automatisierte Überwachung von Handelsaktivitäten begrenzt ist.
  - b) Die Weiterverteilung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes an Verbundene Unternehmen, Subscriber und/oder sonstige Dritte über einen Daten-Feed.  
Die erforderliche Lizenzierung durch Markit Indices Limited zur Weiterverteilung von iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx<sup>®</sup>-Indizes an Verbundene Unternehmen, Subscriber

und/oder sonstige Dritte über einen Daten-Feed ist davon abhängig, dass Markit Indices Limited zusätzlich zum Vertragspartner der Deutsche Börse AG sämtlichen Verbundenen Unternehmen, Subscribern und/oder sonstigen Dritten, die von dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG über einen Daten-Feed iBoxx® Konsolidierte Preise und/oder iBoxx®-Indizes erhalten sollen, eine separate Lizenz hierfür erteilt.

- c) Das Anbieten und/oder Weiterverteilen von Finanzprodukten oder Finanzinstrumenten, die auf Basis von iBoxx® Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx®-Indizes berechnet werden.
- d) Das Anbieten und/oder Weiterverteilen von Werken/Produkten, die unter Verwendung von iBoxx® Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx®-Indizes geschaffen wurden. Hierzu gehört unter anderem
  - (i) das Anbieten und/oder Weiterverteilen von eigenen Indizes, die unter Berücksichtigung der iBoxx® Konsolidierten Preise und/oder iBoxx®-Indizes berechnet werden; und/oder
  - (ii) das Anbieten und/oder Verteilen von Informationsprodukten, die iBoxx® Konsolidierte Preise und/oder iBoxx®-Indizes in inhaltlich veränderter Form enthalten.
- e) Die Nutzung von iBoxx® Konsolidierten Preisen, iBoxx®-Indizes und/oder Werken/Produkten, die unter Verwendung von iBoxx® Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx®-Indizes für Back Office- oder Middle Office-Zwecke geschaffen wurden, insbesondere für Zwecke
  - (i) der Portfoliobewertung (marked-to-market);
  - (ii) der Fondsrechnungslegung;
  - (iii) des Risikomanagements;
  - (iv) der Fondsverwaltung; und/oder
  - (v) der Erstellung der Buchhaltung.
- f) Die Speicherung von iBoxx® Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx®-Indizes sowie die Interne Nutzung und die Weiterverteilung von iBoxx® Konsolidierten Preisen oder iBoxx®-Indizes in Form von Verzögerten Informationen (einschließlich After-Midnight-Informationen).  
Ohne separate Lizenz der Markit Indices Limited ist die Speicherung von iBoxx® Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx®-Indizes in einem Device nur dann zulässig, wenn der Zugriff hierauf nur einem bestimmten Anwender vorbehalten ist und die gespeicherten Daten nicht an andere Anwender intern oder extern weitergegeben werden. Die so gespeicherten iBoxx® Konsolidierten Preise oder iBoxx®-Indizes dürfen von dem betreffenden Anwender auch als Verzögerte Informationen innerhalb des Device genutzt werden, jedoch nicht für die vorstehend in lit. c) genannten Zwecke.

30.2 Vorbehaltlich der Einschränkungen für die Weiterverteilung von iBoxx®-Informationen gemäß Ziffer 30.1 ist eine Weiterverteilung von iBoxx®-Informationen an Subscriber oder Verbundene Unternehmen nur dann zulässig, wenn sich der betreffende Subscriber oder das betreffende Verbundene Unternehmen zur Beachtung der in Ziffer 30.1 geregelten Lizenz einschränkungen verpflichtet. Sofern ein Subscriber oder ein Verbundenes Unternehmen die in Ziffer 30.1 geregelten Lizenz einschränkungen missachtet, hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG dies umgehend der Deutsche Börse AG zu melden und durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls auch Einstellung der Informationslieferung) sicherzustellen, dass die unerlaubte Informationsnutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisaufnahme, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Deutsche Börse AG eine sofortige Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber oder das betreffende Verbundene Unternehmen verlangen.

30.3 Abweichend von Ziffer 5.1 ist jede Nutzung von iBoxx® Konsolidierten Preisen und/oder iBoxx® Indizes als Benchmark oder im Zusammenhang mit einer Benchmark gemäß der Definition dieses Begriffes sowohl in den Principles for Financial Benchmarks veröffentlicht von der International Organization Of Securities Commissions (IOSCO) im Juli 2013 als auch in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und Rats vom 8. Juni 2016 bezüglich der Nutzung von Indizes als

Benchmark für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder für die Bemessung von Investmentfonds, verboten und nicht durch die Bestimmungen des Kursvermarktungsvertragslizenziert.

### 31 Sonderregelung zur Rechteinhaberschaft und Quellenangabe bei der Nutzung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen

- 31.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG erkennt an, dass die Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte hinsichtlich der iBoxx<sup>®</sup>-Informationen der Markit Indices Limited zustehen und die Deutsche Börse AG die Vermarktungsrechte für diese Informationen besitzt.
- 31.2 Bei der Quellenangabe gemäß Ziffer 7 ist jeweils die Markit Indices Limited als Inhaber der Schutzrechte und die Deutsche Börse AG als Quelle der iBoxx<sup>®</sup>-Informationen anzugeben (z. B. „©Markit Indices Limited - Quelle: Deutsche Börse AG“).

### 32 Ergänzende Haftungsbestimmungen für die Nutzung von iBoxx<sup>®</sup>-Informationen

- 32.1 Die iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preise werden auf der Basis von Preisinformationen zu OTC-gehandelten Anleihen generiert. Preislieferanten sind Banken, die diese Preisinformationen zur Verfügung stellen, auf deren Basis die iBoxx<sup>®</sup> Konsolidierten Preise und iBoxx<sup>®</sup>-Indizes berechnet werden.
- 32.2 Die Deutsche Börse AG hat keine Möglichkeit, diese Preisinformationen auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und die jederzeitige Vollständigkeit der Preisinformationen sicherzustellen. Die Deutsche Börse AG kann deshalb keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitige Verteilung der iBoxx<sup>®</sup>-Informationen übernehmen.
- 32.3 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG tritt durch die Zusatzregelungen in keinerlei vertragliche Rechtsbeziehung zur Markit Indices Limited und/oder den in Ziffer 32.1 Satz 2 genannten Preislieferanten; er hat somit weder gesetzliche noch vertragliche oder andere Ersatzansprüche gegen die Markit Indices Limited und/oder die Preislieferanten. Vorsorglich vereinbaren die Parteien, dass der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 19 und eventuelle weitere Haftungseinschränkungen in Ziffer 32.1 analog auch zugunsten der Markit Indices Limited und der Preislieferanten Anwendung finden.

## IV Zusatzregelungen für die Nutzung von Eurex Repo<sup>®</sup>-Informationen

### 33 Anwendungsbereich

- 33.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 34 gelten für die Nutzung von Eurex Repo<sup>®</sup>-Informationen, d.h. unveränderten oder veränderten Informationen aus dem Informationsprodukt Eurex Repo<sup>®</sup>.
- 33.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 34 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, geht diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

## 34 Lizenz einschränkungen

Eurex Repo<sup>®</sup>-Informationen dürfen nur als Realtime-Informationen und nicht als Verzögerte Informationen weiterverteilt werden.

## V Zusatzregelungen für die Non-Display Information-Nutzung von Realtime-Informationen

### 35 Anwendungsbereich

- 35.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 36 bis 40 gelten für die Non-Display Information-Nutzung von Realtime-Informationen. Die für eine Non-Display Information-Nutzung zur Verfügung stehenden Informationsprodukte ergeben sich aus der Preisliste.
- 35.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 36 bis 40 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 36 Lizenz zur Non-Display Information-Nutzung

- 36.1 Die Non-Display Information-Nutzung von Realtime-Informationen bedarf einer gesonderten Lizenzierung durch die Deutsche Börse AG. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG und seine in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen erhalten durch den Kursvermarktungsvertrag ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Non-Display Information-Nutzung hinsichtlich der gemäß Ziffer 38.1 a) gemeldeten Informationsprodukte.
- 36.2 Ein Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG darf eine Non-Display Information-Nutzung von Realtime-Informationen nur dann durchführen, wenn er vorab mit der Deutsche Börse AG einen Vertrag zur Non-Display Information-Nutzung abgeschlossen hat und die darin geregelten Voraussetzungen für die Non-Display Information-Nutzung von Realtime-Informationen erfüllt. Der vorherige Abschluss eines Vertrags zur Non-Display Information-Nutzung ist nur dann nicht erforderlich, wenn (i) der betreffende Subscriber bereits eine Lizenz für die Non-Display Information-Nutzung aufgrund eines bestehenden Kursvermarktungsvertrags mit der Deutsche Börse AG hat und/oder wenn (ii) die Deutsche Börse AG auf den vorherigen Abschluss eines Vertrags zur Non-Display Information-Nutzung gemäß den näheren Regelungen in Ziffer 41 verzichtet hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Verbundenes Unternehmen des Subscribers bereits eine Lizenz für die Non-Display Information-Nutzung aufgrund eines bestehenden Kursvermarktungsvertrags oder eines Vertrags zur Non-Display Information-Nutzung mit der Deutsche Börse AG hat.
- 36.3 Der Preisliste ist zu entnehmen, bei welchen Informationsprodukten eine Non-Display Information-Nutzung zulässig, nicht zulässig oder nur eingeschränkt zulässig ist.

### 37 Rechte an den Indizes und anderen Werken/Produkte

Die Deutsche Börse AG macht keine Rechte an den im Rahmen einer Non-Display Information-Nutzung geschaffenen Indizes und/oder anderen Werken/Produkten (z.B. Risikokennzahlen, VWAPs,

analytische Kennzahlen) geltend, sofern diese keine Informationen im Sinne der Definition in Ziffer 2 darstellen.

## 38 Meldung von Non-Display Information-Nutzung

- 38.1 Die Non-Display Information-Nutzung des Vertragspartners der Deutsche Börse AG oder eines seiner in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen ist vorab der Deutsche Börse AG über MD+S interactive anzuzeigen. Hierbei ist vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG in MD+S interactive insbesondere näher zu spezifizieren,
- für welche Informationsprodukte die Non-Display Information-Nutzung erfolgen soll;
  - in welcher der in der Preisliste genannten Kategorien eine Non-Display Information-Nutzung erfolgen soll;
  - wann die Non-Display Information-Nutzung startet;
  - von welchen Vendoren/Service Providern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG und/oder seine in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen die Informationen beziehen wird; und
  - welche Service-Facilitator den Vertragspartner der Deutsche Börse AG und/oder dessen in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldete Verbundene Unternehmen bei der Non-Display Information Nutzung unterstützen.

Die Deutsche Börse AG behält sich Rückfragen bei dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG bezüglich der beabsichtigten Non-Display Information-Nutzung vor.

- 38.2 Änderungen bei der tatsächlichen oder beabsichtigten Non-Display Information-Nutzung sind der Deutsche Börse AG umgehend gemäß Ziffer 38.1 zu melden.

## 39 Vergütung

- 39.1 Das Recht zur Nutzung von Realtime-Informationen für eine Non-Display Information-Nutzung ist generell vergütungspflichtig und unterliegt Non-Display Licence Fees gemäß der Preisliste.
- 39.2 Die Vergütungspflicht beginnt zu dem vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG in MD+S interactive genannten Startdatum für die Non-Display Information-Nutzung, unabhängig von der tatsächlichen Non-Display Information-Nutzung durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG oder dessen in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundene Unternehmen. Die Vergütung wird dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine anteilige Rückerstattung der Vergütung bei Beendigung des Non-Display-Vertrags während des laufenden Monats ist nicht möglich.
- 39.3 Im Falle falscher, unvollständiger oder ganz unterlassener Meldungen zur Non-Display Information-Nutzung gemäß Ziffer 38.1 ist eine der Deutsche Börse AG hierdurch entgangene Vergütung ab dem Zeitpunkt der Möglichkeit, auf die betreffenden Informationen zuzugreifen, nachträglich zu entrichten. Ziffer 14.8 Satz 2 und Ziffer 14.9 finden entsprechende Anwendung.

## 40 Non-Display Information-Nutzung durch Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG

- 40.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat seine Subscriber bei Abschluss oder Änderung eines Datennutzungsvertrags deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Non-Display Information-Nutzung von



Realtime-Informationen nur unter den in Ziffer 36.2 genannten Voraussetzungen zulässig ist. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat seine Subscriber bezüglich des Abschlusses eines Vertrags zur Non-Display Information-Nutzung an die Deutsche Börse AG zu verweisen. Der Vertragspartner wird der Deutsche Börse AG darüber hinaus diejenigen Subscriber benennen, bei denen er Kenntnis davon hat (z. B. aus Honesty Statements), dass sie Non-Display Information-Nutzung von Realtime-Informationen durchführen oder Interesse hieran geäußert haben.

- 40.2 Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG davon Kenntnis erlangt, dass ein Subscriber oder dessen Verbundenes Unternehmen unerlaubt Realtime-Informationen für eine Non-Display Information-Nutzung verwendet, hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber) sicherzustellen, dass die unerlaubte Non-Display Information-Nutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Der Vertragspartner wird die Deutsche Börse AG umgehend über die festgestellte unerlaubte Non-Display Information-Nutzung und den betreffenden Subscriber informieren.
- 40.3 Die Deutsche Börse AG rechnet Non-Display Licence Fees direkt gegenüber denjenigen Subscribern ab, die mit ihr einen Vertrag zur Non-Display Information-Nutzung abgeschlossen haben.

## 41 Verzicht auf den Abschluss eines Vertrages zur Non-Display Information-Nutzung mit einem Subscriber für eine Managed Non-Display Information-Nutzung

- 41.1 Die Deutsche Börse AG verzichtet auf den Abschluss eines Vertrages zur Non-Display Information-Nutzung mit einem Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG, wenn dieser Subscriber die Non-Display Information-Nutzung ausschließlich in Form einer Managed Non-Display Information-Nutzung ausübt und zusätzlich folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
- a) Die Non-Display Information-Nutzung des Subscribers ist gemäß der Preisliste für eine Managed Non-Display Information-Nutzung vorgesehen;
  - b) Der betreffende Subscriber und dessen Managed Non-Display Information-Nutzung wurde vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG ordnungsgemäß nach Ziffer 41.2 in MD+S interactive der Deutsche Börse AG gemeldet;
  - c) Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat die betreffenden Realtime-Informationen für den Zweck der Weiterverteilung lizenziert;
  - d) Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG besitzt in dem von ihm für den Subscriber gehosteten Service die alleinige technische Kontrolle über die Freischaltung der Realtime-Informationen für die Non-Display Information-Nutzung des Subscribers, d.h. eine Weiterverteilung der Realtime-Informationen durch den Subscriber ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG muss hierbei jedem Anwender des Subscribers eine Access-ID zuordnen und einen Audit-Trail aller Access IDs mit Zugangsberechtigung zu Realtime-Informationen bereithalten und der Deutsche Börse AG jederzeit auf Verlangen zur Verfügung stellen; und
  - e) Der betreffende Subscriber hat mit dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG analog Ziffer 9.3 einen Datennutzungsvertrag abgeschlossen und darin auch die Rechte der Deutsche Börse AG und der Dritten Rechteinhaber entsprechend Ziffer 6 anerkannt.
- 41.2 Die Managed Non-Display Information-Nutzung durch den Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG ist vorab der Deutsche Börse AG über MD+S interactive zu melden. Hierbei ist vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG in MD+S interactive insbesondere näher zu spezifizieren:

- a) Name/Firma und andere Angaben zum Subscriber;
  - b) die dem Subscriber zur Managed Non-Display Information-Nutzung freigeschalteten Informationsprodukte;
  - c) Startdatum für die beabsichtigte Managed Non-Display Information-Nutzung des Subscribers.
- 41.3 Die Abrechnung der Vergütung für die Managed Non-Display Information-Nutzung der Subscriber erfolgt ausschließlich gegenüber dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG. Dieser hat pro Subscriber die jeweils gültige Vergütung für die Managed Non-Display Information-Nutzung gemäß Preisliste zu entrichten. Nutzt der Subscriber die über den Vertragspartner weiterverteilten Realtime-Informationen für weitere Zwecke als zur Managed Non-Display Information-Nutzung, so ist diese Nutzung vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG gemäß Ziffer 14 zu reporten und additiv zu vergüten. Die Vergütung wird dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine anteilige Rückerstattung der Vergütung bei Beendigung der Managed Non-Display Information-Nutzung durch einen Subscriber während des laufenden Monats ist nicht möglich.
- 41.4 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG wird der Deutsche Börse AG über MD+S interactive unverzüglich eine korrigierte Meldung einer Managed Non-Display Information-Nutzung gemäß Ziffer 41.2 zukommen lassen, wenn sich die freigeschalteten Informationsprodukte für die Managed Non-Display Information-Nutzung durch einen Subscriber ändern.
- 41.5 Macht der Vertragspartner der Deutsche Börse AG falsche, unvollständige oder keine Meldungen einer Managed Non-Display Information-Nutzung durch einen Subscriber in MD+S interactive, ist eine der Deutsche Börse AG hierdurch entgangene Vergütung ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Managed Non-Display Information-Nutzung durch den betreffenden Subscriber nachträglich vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG zu entrichten. Ziffer 14.8 Satz 2 und Ziffer 14.9 finden entsprechende Anwendung.

## VI Zusatzregelungen für die CFD-Informationsnutzung

### 42 Anwendungsbereich

- 42.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 43 bis 46 gelten für die CFD-Informationsnutzung von Realtime-Informationen.
- 42.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 43 bis 46 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 43 Lizenzgewährung

- 43.1 Die CFD-Informationsnutzung bedarf einer gesonderten Lizenzierung durch die Deutsche Börse AG. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG und seine in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen erhalten durch den Kursvermarktungsvertrag ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur CFD-Informationsnutzung hinsichtlich der gemäß Ziffer 44.1 a) gemeldeten Informationsprodukte.
- 43.2 Ein Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG darf eine CFD-Informationsnutzung nur dann durchführen, wenn der Subscriber oder ein mit dem Subscriber Verbundenes Unternehmen

vorab mit der Deutsche Börse AG einen eigenen Kursvermarktungsvertrag abgeschlossen hat und die darin geregelten Voraussetzungen für die CFD-Informationennutzung erfüllt.

- 43.3 Eine CFD-Informationennutzung im Rahmen eines White Labellings ist nur mit vorheriger Zustimmung der Deutsche Börse AG in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. E-Mail, MD+S interactive etc.) zulässig. Vor einer beabsichtigten CFD-Informationennutzung im Rahmen eines White Labellings ist daher zwingend die Deutsche Börse AG zu kontaktieren.
- 43.4 Der Preisliste ist zu entnehmen, für welche Informationsprodukte eine CFD-Informationennutzung zulässig ist.

## 44 Meldung der CFD-Informationennutzung

- 44.1 Die CFD-Informationennutzung durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG oder eines seiner Verbundenen Unternehmen ist vorab der Deutsche Börse AG über MD+S interactive zu melden. Hierbei ist vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG in MD+S interactive insbesondere näher zu spezifizieren,
- a) für welche Informationsprodukte die CFD-Informationennutzung erfolgen soll;
  - b) wann die beabsichtigte CFD-Informationennutzung startet;
  - c) von welchen Vendoren/Service Providern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Informationen für die CFD-Informationennutzung bezieht; und
  - d) welche Service-Facilitator den Vertragspartner der Deutsche Börse AG oder dessen Verbundene Unternehmen bei der CFD-Informationennutzung unterstützen.
- Die Deutsche Börse AG behält sich Rückfragen bei dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG bezüglich der beabsichtigten CFD-Informationennutzung vor.
- 44.2 Änderungen bei der tatsächlichen oder beabsichtigten CFD-Informationennutzung sind der Deutsche Börse AG umgehend gemäß Ziffer 44.1 zu melden.

## 45 Vergütung

- 45.1 Das Recht zur CFD-Informationennutzung unterliegt separaten CFD-Informationennutzung Licence Fees gemäß der Preisliste.
- 45.2 Die Vergütungspflicht beginnt zu dem vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG in MD+S interactive genannten Startdatum für die CFD-Informationennutzung, unabhängig von einer tatsächlichen CFD-Informationennutzung durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG oder dessen Verbundene Unternehmen. Die Vergütung wird dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine anteilige Rückerstattung der Vergütung bei Beendigung der CFD-Informationennutzung während des laufenden Monats ist nicht möglich.
- 45.3 Im Falle falscher, unvollständiger oder ganz unterlassener Meldungen zur CFD-Informationennutzung gemäß Ziffer 44.1 ist eine der Deutsche Börse AG hierdurch entgangene Vergütung ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen CFD-Informationennutzung durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG oder dessen Verbundene Unternehmen nachträglich zu entrichten. Ziffer 14.8 Satz 2 und Ziffer 14.9 finden entsprechende Anwendung.

## 46 CFD-Informationennutzung durch Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG

- 46.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat seine bestehenden Subscriber sowie neue Subscriber jeweils bei Abschluss eines Datennutzungsvertrags ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine CFD-Informationennutzung nur unter den in Ziffer 43.2 genannten Voraussetzungen zulässig ist. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat seine Subscriber bezüglich des für eine CFD-Informationennutzung erforderlichen Abschlusses eines Kursvermarktungsvertrags an die Deutsche Börse AG zu verweisen. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG wird der Deutsche Börse AG darüber hinaus diejenigen Subscriber benennen, bei denen er Kenntnis davon hat (z. B. aus Honesty Statements), dass sie eine CFD-Informationennutzung durchführen oder Interesse hieran geäußert haben.
- 46.2 Sofern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG davon Kenntnis erlangt, dass ein Subscriber oder dessen Verbundene Unternehmen unerlaubt Realtime-Informationen für eine CFD-Informationennutzung verwendet, hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG durch geeignete Maßnahmen (gegebenenfalls Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber) sicherzustellen, dass die unerlaubte CFD-Informationennutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme, beendet wird. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG wird die Deutsche Börse AG zudem umgehend über die festgestellte unerlaubte CFD-Informationennutzung und den betreffenden Subscriber informieren.

## VII Zusatzregelungen für die Nutzung von Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen

### 47 Anwendungsbereich

47.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 48 bis 49 gelten für die Nutzung von Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen.

47.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 48 bis 49 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 48 Lizenz einschränkungen

48.1 Gemäß Vorgabe der ICAP Management Services Limited („ICAP“) für die Bereitstellung der Quotierungen zur Berechnung der Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen darf die Deutsche Börse AG diese Informationen nicht an Dritte weiterverteilen, die in einer von ICAP vorgegebenen und in MD+S interactive einsehbarer Liste aufgeführt sind. Entsprechend verpflichtet sich der Vertragspartner der Deutsche Börse AG Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen nicht an Dritte weiterzuverteilen, die in der in MD+S interactive einsehbarer Liste aufgeführt sind. Eine Weiterverteilung oder Bekanntgabe dieser Liste insgesamt oder in Teilen an Dritte ist nicht gestattet. Änderungen der Liste werden mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt. In diesem Fall steht dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG das Recht aus Ziffer 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen zur Verfügung.

48.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG darf Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen nicht für die Generierung von börsengehandelten Produkten nutzen. Er ist verpflichtet dieses Verbot in seine Datennutzungsverträge mit seinen Subscribern aufzunehmen, so dass auch diese Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen nicht für die Generierung von börsengehandelten Produkten nutzen dürfen. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich die Deutsche Börse AG das Recht vor mit sofortiger Wirkung, die Lieferung der Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen einzustellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung zu suspendieren. Weitergehende Rechte der Deutsche Börse AG bleiben hiervon unberührt.

48.3 Unabhängig von der zeitlichen Verzögerung bei der Weiterverteilung der Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen finden stets die Regelungen zu Realtime-Informationen der Allgemeinen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die Ziffern 9, 12 und 14.

### 49 Ergänzung zur Haftung

Eurex<sup>®</sup> ICAP Swap Spreads-Informationen basieren auf Eurex<sup>®</sup>-Orderbuchdaten und auf von ICAP zur Verfügung gestellten Quotierungen. Insofern gilt Ziffer 19.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

## VIII Zusatzregelungen zur Nutzung von MD+S interactive

### 50 Anwendungsbereich

50.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 51 gelten für die Nutzung von MD+S interactive.

50.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 51 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 51 Nutzung von MD+S interactive durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG

51.1 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG verpflichtet sich, ausschließlich das Online-System MD+S interactive zu nutzen, wenn im Kursvermarktungsvertrag eine Kommunikation mit der Deutsche Börse AG über MD+S interactive vorgesehen ist. Letzteres ist unter anderem der Fall bei

- Angaben zum Kundenprofil und Änderungen hierzu;
- Bestellung und Abbestellung von Informationsprodukten;
- Übermittlung der monatlichen Reports;
- Einholung der Genehmigung für Sub-Vendoren und Service-Facilitator;
- Meldung von Verbundenen Unternehmen, Displaying Partys und Sub-Vendoren von After Midnight-Informationen;
- Meldung der einer Non-Display Information-Nutzung;
- Meldung einer Managed Non-Display Information-Nutzung;
- Meldung einer CFD-Informationenutzung; und
- Verwaltung der MD+S interactive-Nutzer.

Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG trägt dafür Sorge, dass seine Angaben zum Kundenprofil, insbesondere die für Rechnung, Reporting und Vertragsadministration eingetragenen Kontaktpersonen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

51.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG unterliegt den MD+S interactive Nutzungsbedingungen für das Online-System MD+S interactive, die im Internet in ihrer aktuellen Fassung unter [www.deutsche-boerse.com/mds](http://www.deutsche-boerse.com/mds) abgerufen werden können und Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags sind.

51.3 Für Änderungen der MD+S interactive Nutzungsbedingungen gilt Ziffer 3.3 entsprechend. Beim Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann die in Ziffer 3.3 vorgesehene Ankündigungsfrist verkürzt werden.

## IX Zusatzregelungen für die Nutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikators für Optionen

### 52 Anwendungsbereich

- 52.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffern 53 bis 55 gelten für die Nutzung der Informationsprodukte Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikators für Optionen und Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikators für Optionen ultra (nachfolgend „Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikator für Optionen“).
- 52.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 53 bis 55 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 53 Lizenzeinschränkungen

Der Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikator für Optionen darf nicht für den Zweck einer Non-Display Information-Nutzung zum Betrieb einer Handelsplattform (z.B. multilaterales Handelssystem, organisiertes Handelssystem) gemäß Kategorie Tier 1 in Abschnitt C der Preisliste zum Kursvermarktungsvertrag genutzt werden.

### 54 Non-Display Information-Nutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikators für Optionen

Abweichend zur Non-Display Information-Nutzung anderer Informationsprodukte ist die Non-Display Information-Nutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikators für Optionen durch ein in MD+S interactive gemäß Ziffer 10.1 gemeldetes Verbundenes Unternehmen nicht gemäß Ziffer 36.1 von der Lizenz des Vertragspartners der Deutsche Börse AG erfasst und deshalb gesondert vergütungspflichtig, d.h. das betreffende Verbundene Unternehmen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG muss für die Non-Display Information-Nutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikators einen eigenen Vertrag zur Non-Display Information-Nutzung mit der Deutsche Börse AG abschließen und die Non-Display Information-Nutzung des Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikators gesondert an die Deutsche Börse AG vergüten.

### 55 Kündigung des Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikators für Optionen

Abweichend von Ziffer 22.4 kann die Deutsche Börse AG das Informationsprodukt Eurex<sup>®</sup> IOC Liquiditätsindikator für Optionen mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Das Recht des Vertragspartners aus Ziffer 22.4 bleibt unberührt.

## X Zusatzregelungen für die Nutzung von Taiwan Futures Exchange Informationen

### 56 Anwendungsbereich

- 56.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 57 gelten für die Informationsnutzung von Taiwan Futures Exchange (nachfolgend „TAIFEX“) Informationen.
- 56.2 Die Zusatzregelung in Ziffer 57 findet ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 57 Sonstige Pflichten des Vertragspartners der Deutsche Börse AG

- 57.1 Abweichend von Ziffer 9.3 bedarf der Abschluss eines bindenden Datennutzungsvertrags zwischen dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG und in Taiwan ansässigen Privatpersonen der Schriftform gemäß Ziffer 23.5. Zusätzlich hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Bereitstellung einer Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses von in Taiwan ansässigen Privatpersonen einzuholen.
- 57.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat von in Taiwan ansässigen Subscribern, die einen Datennutzungsvertrag abschließen, zusätzlich nachstehende Dokumente einzuholen:
- a) eine Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses des offiziellen Vertreters
  - b) eine Dokumentation des juristischen Status oder eine Dokumentation der amtlichen Registrierung und
  - c) eine Fotokopie eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgestellten Zertifikates wenn es sich bei dem Subscriber um ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut handelt.
- 57.3 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat die geltenden Gesetze und Regelungen im Zusammenhang mit dem Handel von Derivaten in Taiwan zu befolgen. Zusätzlich hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG seine in Taiwan ansässigen Subscriber und Anwender über die Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen im Zusammenhang mit dem Handel von Derivaten in Taiwan zu informieren.
- 57.4 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat der Deutsche Börse AG auf Anfrage die eingeholten Dokumente gemäß Ziffer 57.1 und 57.2 zur Verfügung zu stellen.
- 57.5 Gemäß den Vorschriften für den Derivatehandel in Taiwan kann die TAIFEX von dem Regulator verpflichtet werden, nach Anzeige Untersuchungen im Zusammenhang mit nicht konformer Nutzung von Informationen durchzuführen (z.B. missbräuchliche Verwendung für illegale Glücksspielaktivitäten in Taiwan). In einem solchen Fall gewährt der Vertragspartner der Deutsche Börse AG der TAIFEX das Recht, direkt Informationen vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG über einen derartigen Subscriber oder Anwender einzuholen. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG wird nach besten Kräften dafür Sorge tragen, die TAIFEX bei derartigen Untersuchungen zu unterstützen und mit der TAIFEX zu kooperieren und die entsprechenden Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- 57.6 Realtime TAIFEX Informationen bezüglich
- a. TOPIX futures
  - b. NIFTY 50 futures
  - c. Dow Jones Industrial Average futures
  - d. S&P 500 futures



- e. USD/CNT futures
  - f. USD/CNH futures und
  - g. Brent Crude Oil futures (gilt nur für lit. g., gültig ab 1. Oktober 2018)
- dürfen nicht ohne vorherige Erlaubnis der Deutsche Börse AG in schriftlicher oder elektronischer Form für Zwecke der Non-Display Information-Nutzung in der Kategorie Indexberechnung gemäß Preisliste genutzt werden.

57.7 Die Nutzung der in Ziffer 57.6 a. bis g. aufgezählten TAIFEX Informationen, bei denen es sich nicht um Realtime-Informationen handelt (Verzögerte oder After-Midnight-Informationen), für den Zweck der Indexberechnung ist verboten.

## XI Zusatzregelungen für die Weiterverteilung von Disaggregierten Informationsprodukten

### 58 Anwendungsbereich

- 58.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 59 gelten für die Weiterverteilung von Disaggregierten Informationsprodukten.
- 58.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 59 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 59 Lizenz einschränkungen

- 59.1 Die von der Deutsche Börse AG gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/567 angebotenen Disaggregierten Informationsprodukte dürfen abweichend zu Ziffer 5.1 nur in unveränderter Form an Verbundene Unternehmen, Sub-Vendoren und Subscriber weiterverteilt werden.
- 59.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG darf ferner nur solche Disaggregierten Informationsprodukte an Verbundene Unternehmen, Sub-Vendoren und/oder Subscriber weiterverteilen, die er direkt - oder indirekt über einen anderen Vendor - aus einem Daten-Feed der Deutsche Börse AG bezieht. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG darf folglich keine von ihm zusammengestellten Informationen an Verbundene Unternehmen, Sub-Vendoren und/oder Subscriber weiterverteilen, mit denen er die von der Deutsche Börse AG angebotenen Disaggregierten Informationsprodukte identisch oder im Wesentlichen identisch nachbildet.
- 59.3 Die Disaggregierten Informationsprodukte werden von der Deutsche Börse AG über CEF® Core, einen binären Real-time Daten-Feed, verteilt, der sämtliche gemäß den Transparenzvorgaben der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 („MiFIR“) erforderlichen Daten enthält. Der Vertragspartner und/oder dessen Verbundene Unternehmen müssen sicherstellen, dass bei der Weiterverteilung der Disaggregierten Informationsprodukte über ihren eigenen Daten-Feed die gemäß MiFID II und MiFIR erforderlichen Daten mitverteilt werden. Werden Disaggregierte Informationsprodukte durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG und/oder dessen Verbundene Unternehmen in ein für Anwender lesbares Format konvertiert, müssen die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) definierten Transaktions-Kennzeichen und weiteren Einzelheiten gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 und Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 angezeigt werden. Sämtliche für die Identifizierung der von

der ESMA definierten Transaktions-Kennzeichen und weiteren Einzelheiten sind in der Dokumentation zu den CEF® Systemen enthalten.

## XII Zusatzregelungen für die Weiterverteilung via TV- Tickerlaufband

### 60 Anwendungsbereich

- 60.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 61 gelten für die Weiterverteilung von Informationsprodukten via TV-Tickerlaufband.
- 60.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 61 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 61 Weiterverteilung in Offenen Benutzergruppen

- 61.1 In Abweichung zu Ziffern 9.1 bis 9.3 dürfen auf TV-Tickerlaufbändern Realtime-Informationen in Offenen Benutzergruppen ohne Datennutzungsverträge mit den Endnutzern verteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
- Die Einzelwerte sind für maximal 3 Sekunden bis zum nächsten Durchlauf des TV-Tickerlaufbandes zu erkennen.
  - Zwischen zwei Durchläufen jedes Einzelwertes liegen mindestens 3 Minuten (bei Indizes mindestens 1 Minute), unabhängig davon, wie oft mit dem neuen Durchlauf eine Aktualisierung erfolgt.
  - Es muss sichergestellt sein, dass es für die Anwender keine Möglichkeit gibt, mit einem vorhersehbaren Aufwand die Realtime-Informationen vom TV-Tickerlaufband zu kopieren und weiter zu verteilen.
- 61.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwender über das Verbot der Weiterverteilung der Informationen unterrichtet sind. Es ist hierzu ein entsprechender Hinweis gemäß Ziffer 9.4 in das TV-Tickerlaufband aufzunehmen.
- 61.3 Die Abrechnung der Vergütung erfolgt nach der Zahl der Zuschauer/Anwender gemäß näherer Bestimmung in der Preisliste.
- 61.4 Die Reporting-Pflichten des Vertragspartners gemäß Ziffer 14 erstrecken sich auch auf die monatlichen Zuschauer-/Anwenderzahlen. Die monatlichen Zuschauer-/Anwenderzahlen sind vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG durch Vorlage eines entsprechenden Berichtes eines externen unabhängigen Instituts zu belegen.

## XIII Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India Informationen (gültig ab 15. September 2018)

### 62 Anwendungsbereich

62.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 63 gelten für die Informationsnutzung von BSE India Informationen der BSE Ltd.

62.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 63 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 23 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

### 63 Lizenzeinschränkungen

63.1 Gemäß Vorgaben der BSE Ltd. wird die Deutsche Börse AG Handelsplattformen, Zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrern und/oder Unternehmen, die in vergleichbaren Geschäftsbereichen tätig sind, kein Recht zur Nutzung von BSE India Informationen gewähren für Zwecke des Handels, der Abwicklung und/oder Abrechnung von Derivaten (Futures und Optionen), die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder über einen Systematischen Internalisierer gehandelt werden, die sich außerhalb von Indien befinden. Dementsprechend darf der Vertragspartner der Deutsche Börse AG BSE India Informationen an oben erwähnte Unternehmen für Zwecke des Handels, der Abwicklung und/oder Abrechnung von Derivaten (Futures und Optionen), die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder über einen Systematischen Internalisierer gehandelt werden, die sich außerhalb von Indien befinden, nicht weiterlizenzieren.

63.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG darf BSE India Informationen nicht für die Erstellung von Indizes, wobei der jeweilige Index entweder teilweise (d.h. Gewichtung von 25% und mehr auf indischen Aktien) oder vollständig auf Preisen basiert, die von in Indien gelisteten Aktien stammen für Zwecke der Emission, des Handels, der Abrechnung oder der Abwicklung von derivativen Finanzprodukten nutzen, die auf vorgenannten Indizes basieren oder als Referenz (Benchmark) benutzen.

63.3 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG ist verpflichtet die in dieser Ziffer 63 dargelegten Einschränkungen in seine Datennutzungsverträge mit seinen Subscribern einzubeziehen, so dass diese BSE India Informationen für die oben erwähnten Zwecke ebenfalls nicht nutzen dürfen. Für den Fall der Zuwiderhandlung behält sich die Deutsche Börse AG das Recht vor, die Lizenz für die Nutzung der BSE India Informationen mit sofortiger Wirkung zu suspendieren. Weitergehende Rechte der Deutsche Börse AG bleiben hiervon unberührt.

---

CEF®, Classic All Share®, CDAX®, DAX®, DAXplus®, DAXglobal®, DivDAX®, HDAX®, L-DAX®, L-MDAX®, L-SDAX®, L-TecDAX®, MDAX®, RDAX®, SDAX®, TecDax®, VDAX®, VDAX-NEW®, eb.rexX®, Eurex®, Eurex Bonds®, Eurex Repo®, GEX®, Newex®, REX® und Xetra® sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG.

EEX® ist eine eingetragene Marke der European Energy Exchange AG.

iBoxx® ist eine eingetragene Marke der Mitrak Investments Limited.

STOXX® ist eine eingetragene Marke der STOXX Ltd.

Tradegate® ist eine eingetragene Marke der Tradegate AG Wertpapierhandelsbank.